



Deutsche
UNESCO-Kommission e.V.

Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



OPEN CONTENT LIZENZEN EIN LEITFADEN FÜR DIE PRAXIS

Dr. Till Kreutzer

Bibliografische Information der
Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen National-
bibliografie, detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de>
abrufbar.

Herausgeber

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Colmantstraße 15
53115 Bonn

Redaktion
Katja Römer

Redaktionsassistentz
Rebekka Hannes

Titelseite vorne:
TilarX/Flickr (Creative-Commons-Lizenz
Namensnennung 3.0 United States)
Titelseite hinten:
Kleine Bilder links: Creative Commons License
Buttons (Creative-Commons-Lizenz Namens-
gebung 3.0 Unported), Großes Bild rechts:
Vanessa Meier (Creative-Commons-Lizenz
Namensnennung-keine kommerzielle Nutzung-
3.0-Deutschland)

Gestaltung: MediaCompany GmbH

Druck: Medienhaus Plump

Auflage: 1.500

ISBN: 978-3-940785-32-9

Bonn, 2011

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

OPEN CONTENT LIZENZEN
EIN LEITFADEN FÜR DIE PRAXIS

Inhaltsverzeichnis

I) Vorwort.....	7
II) Einführung.....	9
III) Grundwissen Open-Content-Lizenzierung.....	13
A) Faktische Hintergründe.....	13
1) Über Open Content.....	13
2) Verschiedene freie Lizenzmodelle.....	14
3) Beispiele für Open-Content-Lizenzen.....	15
B) Potenzial von Open-Content-Lizenzen.....	16
1) Möglichkeit weiter Verbreitung.....	16
2) Vereinfachung und Rechtssicherheit für Nutzer und Rechteinhaber.....	18
C) Rechtliche Hintergründe.....	19
1) Umfassende Rechtseinräumung durch Open-Content-Lizenzen.....	19
2) Keine Lizenzierung von Marken- und Kennzeichenrechten.....	20
3) Einräumung der Nutzungsrechte (Lizenzierung) durch Vertragsschluss.....	20
4) Zustandekommen der CC-Lizenzen: Wirksamwerden der Lizenzpflichten.....	22
5) Voraussetzungen und Methoden für die Lizenzierung als Open Content.....	26
6) Vorsicht bei Zweitverwertungen.....	30
7) Praktische Folgen einer Open-Content-Lizenzierung.....	30
8) Wahrung der Rechte an Open Content.....	31
IV) Das Lizenzmodell von Creative Commons.....	33
A) Die unterschiedlichen Lizenzversionen.....	33
B) Kurze Darstellung der einzelnen Creative-Commons-Lizenzen.....	35
1) Lizenztyp 1: CC-BY (Namensnennung).....	35
2) Lizenztyp 2: CC-BY-SA (Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen).....	35

3) Lizenztyp 3: CC-BY-ND (Namensnennung - Keine Bearbeitungen)	36
4) Lizenztyp 4: CC-BY-NC (Namensnennung - Nicht-kommerziell).....	36
5) Lizenztyp 5: CC-BY-NC-SA (Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen)	36
6) Lizenztyp 6: CC-BY-NC-ND (Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung).....	37
C) Länderfassungen und „Unported-Lizenzen“	37
D) Bedingungen, Nutzerpflichten und Nutzungsbeschränkungen der CC-Lizenzen.....	39
1) Lizenzversionsübergreifende Regelungen.....	39
2) Lizenzspezifische Nutzerpflichten und Beschränkungen: Die Lizenzattribute.....	42
V) Praxistipps: Auswahl, Einsatz und Integrierung von CC-Lizenzen in Werkexemplare	59
A) Die Auswahl der „richtigen“ Lizenz.....	59
B) Finden von Open Content über Suchmaschinen.....	61
C) Praktische Anwendungsbeispiele zur Verwendung von CC-Lizenzen.....	64
1) Verwendung auf Webseiten.....	64
2) Verwendung in Büchern oder PDF-Dateien.....	65
VI) Schlussbemerkung.....	67
VII) Literaturverzeichnis.....	69



I) VORWORT

Die Bedeutung von Wissen für die gesellschaftliche und individuelle Entwicklung wächst in einer zunehmend globalisierten Welt schnell und stetig. Eines der vorrangigen Ziele der UNESCO ist deshalb der Aufbau moderner Wissensgesellschaften, in denen Chancengleichheit für alle beim Zugang zu Information, Wissen und Bildung ebenso gewährleistet ist wie Meinungsfreiheit. Zugleich ist der Schutz geistigen Eigentums mit dem Ziel, Kreativität als Kernbereich von Kultur zu sichern, ein zentrales Anliegen.

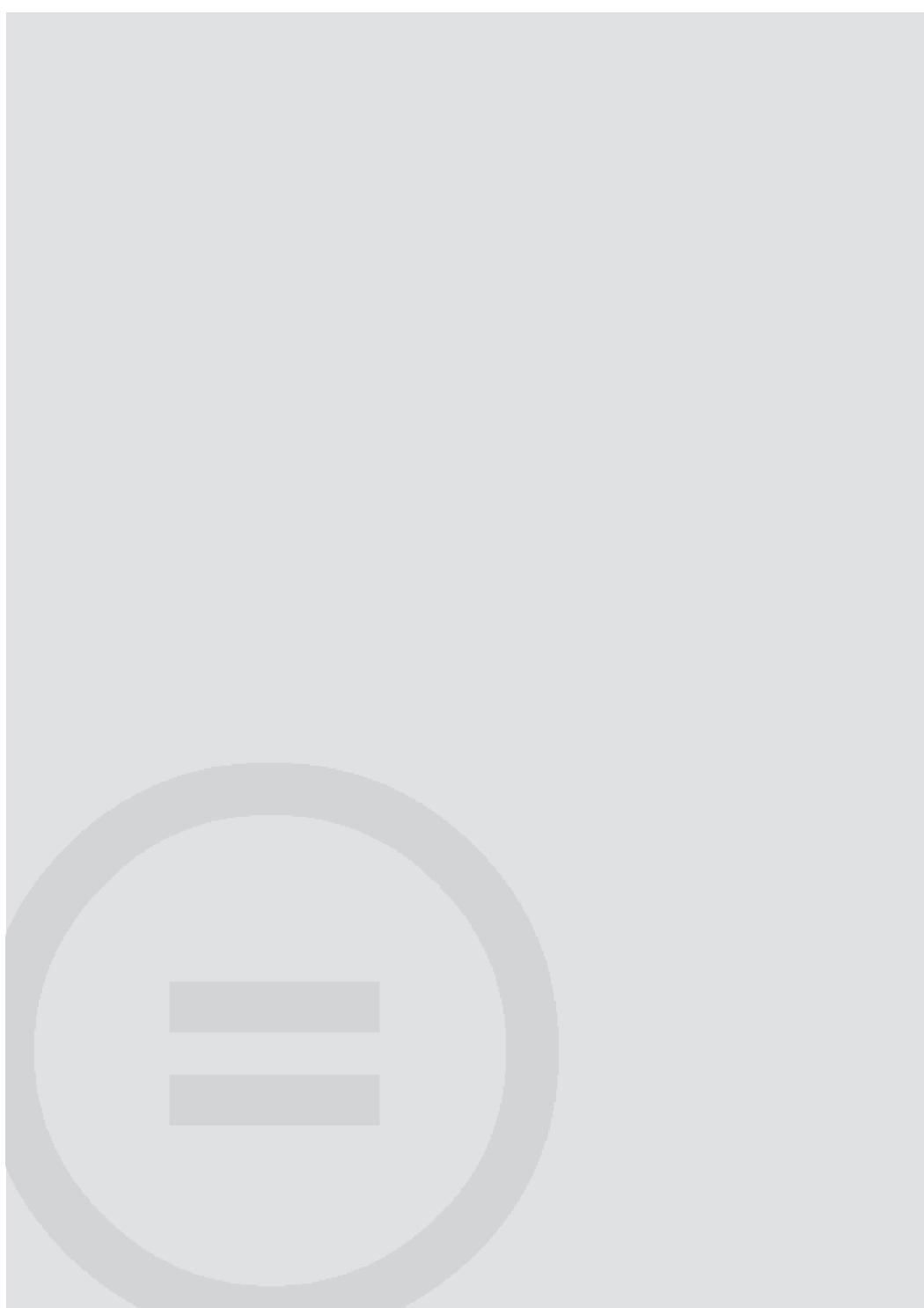
Das Internet ermöglicht heute den Zugriff auf Informationen weltweit und jederzeit. Neue Möglichkeiten des Informationsaustauschs und der kollaborativen Wissenserarbeitung sind durch die jüngste Entwicklung des Internets zu einer partizipativen Plattform entstanden, auf der jeder Nutzer von Inhalten zugleich auch Produzent werden kann. Die in dieser Publikation im Fokus stehenden Open-Content-Lizenzen sollen Werke mit den Techniken der digitalen Revolution kompatibel machen. Sie sollen Produzenten von Inhalten bei der Informationsverbreitung unterstützen und Nutzern ermöglichen, diese Inhalte in einfacher Weise für die Erarbeitung eigener Inhalte weiter zu verwenden. Remixes oder die Verbreitung der Inhalte in Blogs entsprechend der Lizenz-Vorgaben aber ohne Rückfrage beim Urheber seien hier nur beispielhaft als durch die Lizenzen ermöglichte Nutzungsformen genannt.

Mit der Resolution „Potenziale von Sozialen Medien für UNESCO-Ziele nutzen“ hat sich die Deutsche UNESCO-Kommission im Juni 2011 verpflichtet, Ergebnisse ihrer Arbeit nach ihren Möglichkeiten unter Open-Content-Lizenzen zu veröffentlichen. Weiterhin appelliert sie an ihre Partnerinstitutionen, die Verwendung von Open-Content- und Open-Source-Lizenzen zur Unterstützung kollaborativer Wissensproduktion und -verbreitung zu fördern.

Dieser Leitfaden soll interessierten Institutionen die relevanten Informationen für die Verwendung von Open-Content-Lizenzen vermitteln. Neben theoretischen Grundlagen bietet die Publikation Tipps zur praktischen Anwendung von Open-Content-Lizenzen für verschiedene Publikationsformen. Ich danke Dr. Till Kreutzer für die Erstellung des Leitfadens und wünsche Ihnen eine ertragreiche Lektüre.



Dr. Roland Bernecker
Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission



II) EINFÜHRUNG

Durch Open-Content-Lizenzen können urheberrechtlich geschützte kreative Leistungen freier und unter vereinfachten Bedingungen nutzbar gemacht werden als es die Nutzungsfreiheiten des Urheberrechts gewährleisten. Das Urheberrecht wurde von den Erfindern des Open-Content-Prinzips für zu kompliziert und dessen Nutzungsfreiheiten für unzureichend gehalten, um freie Kultur und eine kreative, vor allem digitale Allmende zu ermöglichen. Heutzutage stehen Millionen von urheberrechtlich geschützten Werken, die unter Open-Content-Lizenzen veröffentlicht wurden, insbesondere im Internet zur weitgehend freien Verfügung. Nutzer können solche Inhalte nicht nur kostenlos rezipieren, sondern auch in eigenen Publikationen, z. B. auf Webseiten, in Blogs, Präsentationen oder in Büchern, verwenden, ohne hierfür Verträge abschließen oder Nutzungsentgelte in Form von Lizenzgebühren zahlen zu müssen.

Das Modell zeichnet sich im Wesentlichen durch drei Faktoren aus: Zum einen wird den Rechteinhabern ein leicht handhabbares und frei verfügbares Instrument an die Hand gegeben, ihre Werke zur mehr oder weniger freien Verfügung zu stellen. Andererseits vermitteln Open-Content-Lizenzen den Nutzern, zu denen schließlich auch die Kreativen selbst zählen, sehr weit gehende Freiheiten der hierunter stehenden Werke. Schließlich sind die Rechte und Pflichten, die durch die Open-Content-Lizenzen aufgestellt werden, im Normalfall transparent und leicht zu verstehen. Die urheberrechtlichen Bestimmungen über Rechte, Pflichten und Nutzungsbefugnisse sind dagegen zumeist kompliziert und schwer handhabbar.

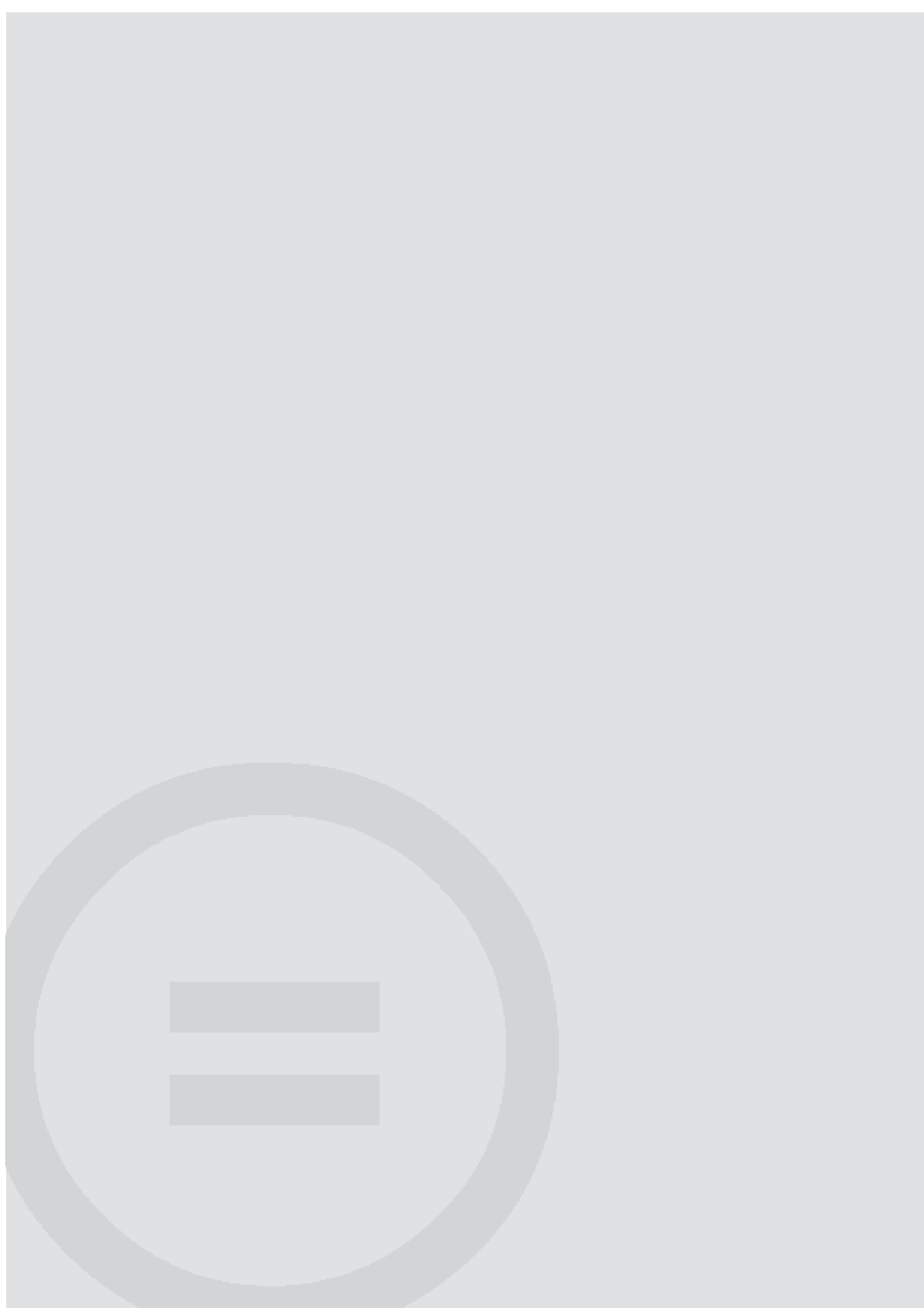
Das bedeutet nicht, dass man mit Open Content „machen kann, was man will“ oder, dass man Open Content unbedacht und ohne Prüfung von Rechten und Pflichten nutzen sollte. Daher ist auch der im Deutschen zuweilen verwendete Begriff „freie Inhalte“ irreführend. Es bedeutet auch nicht, dass die Regelungen in Open-Content-Lizenzen in jedem Grenz- und Sonderfall juristisch unproblematisch und rechtliche Kenntnisse in allen Fällen entbehrlich sind. Auch hier können schwierige Probleme und Fragen auftreten.

Dieser Leitfaden dient dazu, den bewussten und rechtssicheren Umgang mit Open Content und Open-Content-Lizenzen zu fördern. Er bietet Institutionen die notwendigen Informationen, um informierte Entscheidungen darüber treffen zu können, ob eine Open-Content-Publikationsstrategie für sie sinnvoll ist. Im gleichen Zuge werden viele für die Nutzer von Open Content relevante Fragen geklärt, insbesondere, was bei der Verwendung von Open Content in verschiedenen Nutzungskonstellationen zu beachten ist.

Es werden zunächst die allgemeinen faktischen Grundlagen, Vor- und Nachteile und rechtlichen Hintergründe von Open-Content-Lizenzierungen erklärt. Anschließend wird das mit Abstand populärste Open-Content-Lizenzmodell, Creative Commons (CC), vorgestellt und eine Reihe von Einzelfragen bezüglich der unterschiedlichen Lizenzvarianten erläutert. Im letzten Teil wird dargestellt, wie CC-Lizenzen in Publikationen verwendet werden können.

Dieser Leitfaden kann keine Rechtsberatung ersetzen, sondern dient dazu, Information zu vermitteln. Diese Informationen können in vielen Fällen ausreichen, um die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen und die wichtigen Fragen beantworten zu können. Gerade in schwierigen Fällen wird es jedoch oft unumgänglich sein, bestimmte Aspekte anhand des Einzelfalls zu beurteilen und hierfür Rechtsrat einzuholen.





III) GRUNDWISSEN OPEN-CONTENT-LIZENZIERUNG

A) Faktische Hintergründe

1) Über Open Content

Das Modell des Open Content ist an das der Open-Source-Software angelehnt. Open-Source-Lizenzen haben sich – vorwiegend hervorgerufen durch den großen Erfolg des Betriebssystems Linux und der hierfür geltenden General Public Licence (GPL) – für Software längst etabliert. Ganze Wirtschaftszweige der Softwarebranche basieren auf der Entwicklung, dem Einsatz und Vertrieb von Open-Source-Software. Die Erfinder des Open-Content-Prinzips haben die für Open-Source-Software geltenden Grundideen auf andere Arten geistiger Schöpfungen, etwa Musik, Texte, Filme oder Multimediawerke übertragen, in diesem Zuge angepasst und weiterentwickelt.

Wesentlich geprägt und propagiert wurde das Modell des Open-Content-Licensing von dem US-amerikanischen Rechtswissenschaftler Lawrence Lessig von der Harvard Law School in Cambridge, USA. Im Jahr 2001 gründete er an der Stanford University die Initiative Creative Commons (CC), die sich dem Ziel verschrieben hat, die kulturelle Allmende zu fördern, bzw. erst zu ermöglichen. CC soll es den Kreativschaffenden und Verwertern in erster Linie erleichtern, ihre Werke zur Nutzung durch die Allgemeinheit freizugeben, ohne hierbei auf kostspielige Rechtsberatung angewiesen zu sein oder auf ihre Rechte verzichten zu müssen. Zu diesem Zweck stellt Creative Commons auf seiner Webseite eine Reihe von einfach zu implementierenden Open-Content-Lizenzen in unterschiedlichen Versionen sowie eine Reihe von Tools und viele Informationen bereit. Die Lizenzen dürfen von jedem Interessierten genutzt werden.

Bei Open Content handelt es sich – lässt man die dahinter stehende Philosophie einmal außer Acht – in erster Linie um ein auf den Urheberrechtsordnungen basierendes Lizenzierungsmodell. Urheberrechtlich geschützte Werke, wie Filme, Musik, Texte oder Bilder, sollen der Allgemeinheit zur – im Rahmen der Reichweite der jeweiligen Lizenz – weitgehend ungehinderten Nutzung bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck verzichten die Urheber oder Inhaber der Verwertungsrechte nicht etwa auf ihre Urheberrechte.¹ Vielmehr gestatten sie es lediglich, ihre Werke unter den in der jeweiligen Lizenzversion geregelten Bedingungen zu nutzen. Urheberrechtlich ausgedrückt erteilen die Rechteinhaber den Nutzern auf diesem Weg nicht-exklusive Nutzungsrechte zur Verwendung ihrer Werke.²

¹ Ein völliger Verzicht auf das Urheberrecht wäre nach deutschem Recht – anders nach amerikanischem Copyright – auch gar nicht möglich.

² Einzelheiten zur rechtlichen Einordnung der Lizenzierung, s. u., S.19.

Das bedeutet, dass Open Contents keine von Urheberrechten „freie(n) Inhalte“ sind. Im Gegenteil: Die unter Open-Content-Lizenzen vertriebenen Werke sind ausnahmslos urheberrechtlich geschützt. Sie werden der Allgemeinheit nicht bedingungslos überlassen, sondern unter bestimmten Bedingungen „lizenzieren“. Den Nutzern wird durch die Open-Content-Lizenzen vertraglich gestattet, das jeweilige Werk zu nutzen. Open Content könnte ohne Urheberrecht genau genommen gar nicht funktionieren, weil vor allem die Lizenzpflichten dann kaum durchgesetzt werden könnten.

Open-Content-Lizenzen können – anders als Open-Source-Lizenzen – unabhängig von der Werkart eingesetzt werden. Sie eignen sich gleichermaßen für Texte, Musik, Fotos sowie Filme jeglicher Art. Einzig für Computerprogramme und Datenbanken bietet sich ein Einsatz nicht an. Denn Software und Datenbanken unterscheiden sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in vielen Belangen von anderen Werkarten, so dass hierfür spezielle Open-Source- (wie z. B. die General Public Lizenz) oder Open-Database-Lizenzen (wie z. B. die „Open Database Attribution and Share-Alike for Data/Databases“ Lizenz³) verwendet werden sollten.

Open Content ist vor diesem Hintergrund kein „Gegenmodell“ zum Urheberrecht. Von einem Gegenmodell kann man jedoch in Bezug auf die Handhabung der Rechteinhaber mit ihren Urheberrechten sprechen. Das Motto von Creative Commons „some rights reserved“, bewusst abgeleitet von dem im traditionellen Publikationswesen geltenden Grundsatz „all rights reserved“, macht diesen Unterschied deutlich.

Statt sich die Exklusivität ihrer Rechte in vollem Umfang vorzubehalten, verschaffen die Rechteinhaber von Open Content der Allgemeinheit weitgehende Rechte zur Verwendung ihrer Werke. Auf diese Weise kann und wird ein sehr viel größeres Maß an Freiheiten bei dem Umgang mit wissenschaftlichen und kulturellen Inhalten eröffnet, als es die im Urheberrecht geregelten Nutzungsfreiheiten vorsehen. Die Entscheidung über die Eröffnung dieser Freiheiten liegt stets beim Urheber bzw. bei demjenigen, dem er seine Rechte vertraglich übertragen hat. Open Content ist also ein freiwilliges Modell, über dessen Inanspruchnahme jeder selbst entscheiden kann.

2) Verschiedene freie Lizenzmodelle

Im Gegensatz zu den Open-Source-Lizenzen, deren Inhalt durch klar definierte Vorgaben mehr oder weniger vorbestimmt ist,⁴ ist das Open-Content-Modell flexibler. Eine einheitlich anerkannte Definition für Open Content existiert nicht, so dass Raum für Lizenzen mit sehr unterschiedlichem Inhalt besteht. Gemeinsam ist allen Modellen, dass sie zumindest die nicht-kommerzielle Nutzung der Inhalte in unveränderter Form gestatten.

³ Siehe <http://www.opendatacommons.org/licenses/odb/>.

⁴ Vgl. einerseits die Definition der Free Software Foundation (FSF) unter <http://www.fsf.org/licensing/essays/free-sw.html> und andererseits die Definition der Open Source Initiative (OSI) unter <http://www.opensource.org/docs/definition.php>. Die Definitionen sind in den Kernpunkten identisch.

Open Content kann daher generell von jedermann ohne Einschränkung vervielfältigt, in körperlicher Form verbreitet oder unkörperlich öffentlich wiedergegeben, z.B. online gestellt, aufgeführt, vorgelesen, gesendet werden.

Wesentliche Unterschiede weisen die Lizenzen jedoch in Bezug auf den kreativen Umgang mit den hierunter stehenden Werken auf. Nicht alle Lizenzversionen erlauben es etwa, die Inhalte frei zu kombinieren oder zu bearbeiten, also zu übersetzen, zu kürzen, zu aktualisieren oder zu ergänzen. Unter den Lizenzen, die eine Bearbeitung gestatten, sind wiederum manche, die das sogenannte „Share-Alike“- oder „Copyleft“-Prinzip verfolgen. Hiermit gemeint ist eine spezielle Regelung, die besagt, dass jeder, der das Werk bearbeitet, auch seine geänderte Fassung unter die gleichen Lizenzbestimmungen stellen muss. Damit soll abgesichert werden, dass das Werk über seinen gesamten „Lebenszyklus“, also auch nach Veränderungen, frei bleibt und nicht von Dritten „einverleibt“ und nach einer Bearbeitung „proprietär“ verwertet werden kann.

Ein weiteres, wesentliches Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Open-Content-Lizenzen betrifft die Verwendung zu kommerziellen Zwecken. Diese wird durch manche Lizenztypen ausgeschlossen, durch andere gestattet.

3) Beispiele für Open-Content-Lizenzen

Das populärste und weltweit mit Abstand am meisten genutzte Open-Content-Modell ist Creative Commons. Mittlerweile gibt es daneben eine Vielzahl anderer Open-Content-Lizenzen. Häufig sind diese wenig bekannt und werden nur innerhalb bestimmter Projekte, Gruppen oder Unternehmen verwendet.

Von den bekannteren CC-Alternativen hat insbesondere die Free Documentation Licence der GNU-Initiative (GFDL)⁵ in der Vergangenheit eine praktische große Rolle gespielt. Die GFDL wurde bis 2009 als einzige Open-Content-Lizenz für alle Wikipedia-Texte eingesetzt.⁶ Mittlerweile gilt für Wikipedia-Texte vor allem die Creative-Commons-Attribution-ShareAlike-Lizenz. Nur „aus Kompatibilitätsgründen“ können alle Beiträge nach wie vor auch nach der GFDL genutzt werden.⁷ In diesem Umstieg auf CC-Lizenzen liegt ein großer und wichtiger Schritt für die Wikipedia, da die von der Free Software Foundation entwickelte GFDL kompliziert ist und sich für die meisten Inhalte eigentlich nicht eignet. Sie wurde ursprünglich für den Einsatz von Software-Dokumentationen entwickelt. Damit spielt die GFDL heute für Open Content praktisch nur noch eine geringe Rolle.

5 Siehe <http://www.gnu.org/licenses/fdl.html>.

6 Nach einer Abstimmung innerhalb der Wikipedia hat die Wikimedia Foundation am 21. Mai 2009 bekannt gegeben, dass für Wikipedia-Inhalte ab dem 15. Juni 2009 sowohl die Free Documentation License (FDL) als auch die Creative-Commons-Attribution-ShareAlike-Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) verwendet werden kann.

7 Siehe <http://wikimediafoundation.org/wiki/Nutzungsbedingungen>.

Eine weitere interessante Alternative zu Creative Commons sind die „Digital Peer Publishing Lizenzen“ der Initiative „Digital Peer Publishing NRW“. Hierbei handelt es sich um eine Reihe verschiedener, speziell auf wissenschaftliche Open-Access-Publikationen ausgerichtete Open-Content-Lizenzen, die vom Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) auf Grundlage des deutschen Rechts entwickelt wurden.⁸

Dieser Leitfaden beschränkt sich angesichts der untergeordneten Bedeutung anderer Open-Content-Lizenzen auf die Darstellung und Erläuterung der verschiedenen Creative-Commons-Lizenzen.⁹

B) Potenzial von Open-Content-Lizenzen

1) Möglichkeit weiter Verbreitung

Das vorrangige Ziel von Open-Content-Lizenzen liegt in der weiten Verbreitung kreativer Schöpfungen. Dies wird durch das Modell gefördert, da jedem Interessierten erlaubt wird, das Werk nicht nur selbst zu nutzen – anzuschauen, anzuhören, für private Zwecke herunterzuladen usw. – sondern auch, es weiter zu verteilen. Diese Befugnis umfasst, Open Content auf eigene Webseiten zu stellen oder auf andere Art und Weise der Öffentlichkeit online zugänglich zu machen. Auch offline dürfen die Werke uneingeschränkt weiter verteilt werden, etwa indem sie auf CDs oder andere Daten-, Bild- oder Tonträger kopiert und diese dann verbreitet werden. Auch dürfen beispielsweise Texte, Fotos, Grafiken oder andere Werke in Büchern abgedruckt werden. Um solche Handlungen vorzunehmen, benötigt man bei Open Content keine individuelle Zustimmung des Rechteinhabers, da die notwendigen Nutzungsrechte „automatisch“ eingeräumt werden, wenn die jeweilige Nutzungshandlung vorgenommen wird.

Die Befugnisse, die sich aus Open-Content-Lizenzen ergeben, gehen damit weit über das Maß der Nutzungsmöglichkeiten hinaus, die das Urheberrecht Nutzern von geschützten Werken eröffnet. Dies gilt ganz gleich um welche Lizenzvariante es sich handelt. Die so genannten Schrankenbestimmungen¹⁰ gestatten es zwar in bestimmten Fällen und für bestimmte Zwecke Nutzungshandlungen ohne ausdrückliche Zustimmung vorzunehmen – man spricht diesbezüglich von „gesetzlichen Lizenzen“, also per Gesetz eingeräumten Nutzungsrechten. Die hieraus sich ergebenden Möglichkeiten sind jedoch gerade in Bezug auf Nutzungshandlungen im Online-Bereich sehr eingeschränkt. Hier gilt grundsätz-

⁸ Siehe <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/>.

⁹ Durch die weite Durchsetzung von Creative Commons, das zu einer Art Standard für Open-Content-Lizenzen geworden ist, ergibt sich der Vorteil, dass weniger Lizenzkompatibilitätsprobleme auftreten (siehe zu diesem Problem unten, S. 55). Jedes zusätzliche Lizenzmodell, ganz gleich wie gut es ist, läuft Gefahr wegen rechtlicher wie praktischer Inkompatibilität mit anderen Lizenzmodellen eine reine Insellösung zu sein.

¹⁰ Siehe die §§ 44a ff. des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), http://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/_44a.html.

lich die Zustimmungspflicht. Ausnahmen, die es beispielsweise erlauben würden, geschützte Werke ohne Erlaubnis des Rechteinhabers zu beliebigen Zwecken an anderer Stelle online zu stellen, gibt es im deutschen und europäischen Urheberrecht nicht.

Mit den weitgehenden Nutzungsfreiheiten wird eine wichtige Grundlage für eine weitere Verbreitung und damit erhöhte Wahrnehmbarkeit von Inhalten gelegt. Nutzern Rechte zur Weiterverteilung einzuräumen, steigert die potenzielle Sichtbarkeit und den Bekanntheitsgrad von Inhalten erheblich. Nur so wird gewährleistet, dass der Speicherort von Werken dezentralisiert werden kann. Eine Datei, die zum (wenn auch freien) Abruf auf einer Webseite eingestellt wird, ist nur von dieser Webseite abrufbar und kann – da das Urheberrecht es nicht erlaubt, sie auf einer anderen Webseite oder sonstigen Webdomain einzustellen – sich nicht weiterverbreiten (außer dass hierauf durch Links verwiesen wird). Wird sie dagegen auch über andere Webseiten zugänglich gemacht, können weitere Zielgruppen auf sie aufmerksam werden. Zudem wird hierdurch die Wahrscheinlichkeit, dass der Inhalt in Suchmaschinen gefunden wird, erhöht.

Für den Kreativschaffenden oder anderen Rechteinhaber hat dieses Modell vor allem in solchen Fällen erhebliche Vorteile, in denen die weite Verbreitung der Inhalte gegenüber anderen möglichen Motivationen, Werke zu schaffen und zu veröffentlichen (v. a. wirtschaftliche Gründe), im Vordergrund stehen. Da ein Grundsatz von Open Content darin liegt, dass für die Nutzung der Werke nicht unmittelbar Entgelte in Form von Lizenzgebühren verlangt werden, sind die ökonomischen Belange hier in der Regel zweitrangig. Damit bietet sich der institutionelle Einsatz von Open-Content-Lizenzen vor allem für öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen an, da deren Publikationen in der Regel mit Steuermitteln finanziert werden und daher möglichst ungehindert genutzt werden und sich weit verbreiten sollen.

Der vorrangig sich aufdrängende Fokus auf Fremdnutzen und Freiheiten sollte jedoch nicht den Blick auf die Tatsache verstellen, dass Open-Content-Publikationsstrategien durchaus auch erhebliches wirtschaftliches Potenzial eröffnen und ökonomische Effekte zeitigen können. Aus unternehmerischer Sicht bietet sich der Einsatz von Open-Content-Lizenzen gerade bei reinen Internet-Veröffentlichungen an, da hier in der Regel ohnehin keine unmittelbaren Einnahmen für die Nutzung von Inhalten erzielt werden. Online-Geschäftsmodelle basieren heutzutage zumeist nicht auf Pay-Per-View- oder Pay-Per-Copy-Prinzipien.

Der wesentliche – auch ökonomische – Faktor bei Open-Content-Lizenzierungen ist Aufmerksamkeit. Mit der zunehmenden Verbreitung von Inhalten steigt die Chance, dass sie mehr Aufmerksamkeit generieren. Aufmerksamkeit ist wiederum ein wesentlicher Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg gerade von Online-Geschäftsmodellen. Man spricht daher auch von einer Ökonomie der Aufmerksamkeit¹¹, in deren Rahmen die wesentlichen Erträge über mittelbare Einnahmequellen, wie z. B. Werbung, Verbundprodukte etc., erzielt

11 Siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Aufmerksamkeitsökonomie>.

werden. Aufmerksamkeit ist eine begrenzte Ressource. Da die Vielfalt kreativer Inhalte und verfügbarer Medien heutzutage sehr groß ist, liegt eine der wesentlichen Aufgaben von Medienunternehmen und allgemein der Unternehmenskommunikation darin, möglichst viel der verfügbaren Aufmerksamkeit bei den Zielgruppen auf sich zu ziehen. Je geringer die Aufmerksamkeit, desto geringer die Aussicht, dass Nutzer die Angebote eines Unternehmens wahr- und in Anspruch nehmen.

Eine Open-Content-Publikationsstrategie hindert zudem keineswegs daran, weiterhin unmittelbar Geld mit Inhalten zu verdienen. Vielmehr bestehen hierfür viele Möglichkeiten. Die Herausforderung liegt darin, diese für das jeweilige Unternehmen herauszuarbeiten und zu erschließen. Welche Möglichkeiten sich jeweils bieten, welche Strategie Erfolg verspricht und wie man sie einsetzt, um das gewünschte Ziel zu erreichen, ist dabei eine Frage des Einzelfalls, die gründlicher Abwägung bedarf. Die denkbaren Varianten sind hier ebenso vielfältig wie die Umstände, die bei derartigen Entscheidungen berücksichtigt werden sollten.

2) Vereinfachung und Rechtssicherheit für Nutzer und Rechteinhaber

Open-Content-Lizenzen vereinfachen die Nutzung und gerade die Weiterverteilung von urheberrechtlich geschütztem Material. Dieser Faktor ist für alle Nutzungen außerhalb des rein privaten Umfelds von großer Bedeutung, was gleichermaßen für die rein interne Verwendungen innerhalb von Unternehmen, Institutionen, Behörden usw. wie für die Nutzung geschützter Werke in öffentlichen Räumen, vor allem dem Internet, gilt.

Das Urheberrecht in Deutschland ist äußerst komplex. Fremde Werke dürfen entweder aufgrund einer direkt vom Rechteinhaber erteilten Nutzungserlaubnis (Lizenz) oder aufgrund einer urheberrechtlichen Ausnahmebestimmung (Schrankenregelung) genutzt werden. Eine Nutzungslizenz individuell auszuhandeln oder auch nur aufzusetzen, ist ein rechtlich komplexes und aufwändiges Unterfangen.

Die Creative-Commons-Lizenzen sind standardisierte Nutzungslizenzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Jeder Urheber oder sonstige Rechteinhaber kann sie verwenden. Hiermit einher geht eine erhebliche Vereinfachung des Vertragsschlusses (siehe hierzu unten, S. 20), mit der erreicht wird, dass der rechtliche Aufwand einer solchen Transaktion entsprechend dem technischen Aufwand, ermöglicht durch das Internet, auf annähernd Null reduziert wird. Für die Nutzer haben Open-Content-Lizenzen darüber hinaus den Vorteil, dass die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten relativ leicht verständlich sind. Den sehr weitgehenden Nutzungsrechten, die jedem Interessierten eingeräumt werden, stehen vergleichsweise leicht zu handhabende Nutzerpflichten gegenüber, deren Komplexität nicht mit den Fragen vergleichbar ist, die sich bei der Anwendung von urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen ergeben. Die Schranken sind in der Regel sehr eng gefasst und auf sehr spezifische Nutzungskonstellationen zuge-

schnitten. Ihre Anwendung ist gerade bei neu auftretenden Nutzungsformen zumeist komplex und erfordert spezielle juristische Kenntnisse.

C) Rechtliche Hintergründe

1) Umfassende Rechtseinräumung durch Open-Content-Lizenzen

Open Content folgt dem Prinzip des „some rights reserved“. Das bedeutet, dass dem Nutzer gewisse Rechte zur Verwendung des Werkes eingeräumt werden, sich der Rechteinhaber aber im Übrigen seine Befugnisse aus dem Urheberrecht vorbehält.

Gemeinsam ist allen Open-Content-Lizenzen diesbezüglich, dass durch sie jedem Nutzer, der Rechte erwerben möchte, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht-exklusive Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und zur Distribution des Werkes auf jede Art und Weise eingeräumt werden. Die gewährten Rechte gelten für alle Nutzungsarten, sind also insofern inhaltlich unbeschränkt. Ein Buch etwa, das unter einer solchen Lizenz veröffentlicht wird, darf beliebig oft analog oder digital kopiert, eingescannt, auf Servern oder Festplatten gespeichert oder aus dem Netz heruntergeladen werden. Im urheberrechtlichen Sinne sind all diese Handlungen Vervielfältigungen. Es darf zudem frei verbreitet, etwa als Buch oder als digitales Dokument auf CD, oder ins Internet gestellt und auf andere Weise öffentlich wiedergegeben werden. Beispielsweise dürfte ein unter einer Open-Content-Lizenz stehender Text auch öffentlich rezitiert, ein derart lizenziertes Theaterstück öffentlich aufgeführt werden. Einschränkungen dieser Nutzungsrechte ergeben sich u. U. – je nach der konkreten Lizenzversion – für die kommerzielle Nutzung oder in Bezug auf Veränderungen des Werkes (siehe hierzu unten, S. 42 ff.).

Die Nutzungsrechtsübertragung erfolgt bei allen Open-Content-Lizenzen ohne Gegenleistung, vor allem ohne Lizenzgebühren. Von Lizenzgebühren (Nutzungsentgelten) zu unterscheiden sind andere Leistungen, die gegen Entgelt angeboten werden können. Durchaus kann etwa ein unter CC lizenziertes Buch verkauft werden. Der Kaufpreis wird nicht für den Erwerb von Nutzungsrechten bezahlt, sondern für den Erwerb des Eigentums am physischen Produkt. Es wäre jedoch ein Verstoß gegen die Regeln von Open Content, wenn vom Nutzer beispielsweise eine Vergütung für das Recht verlangt würde, einen Text aus dem Buch auf seine Webseite zu stellen.

Rechte, die durch die Lizenz nicht erteilt werden – wie z.B. das Bearbeitungsrecht nach einigen Lizenztypen – werden von der Gestattung nicht erfasst. Diese können nur durch eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Rechteinhaber erworben werden, über dessen Zustandekommen der Rechteinhaber nach wie vor frei entscheiden kann. Steht ein Werk also beispielsweise unter einer nicht-kommerziellen-Lizenz, heißt das keineswegs, dass der Rechteinhaber grundsätzlich nicht mit einer kommerziellen Nutzung einverstanden ist. Er behält sich lediglich vor, hierfür gesonderte Vereinbarungen zu treffen und in diesem Zuge beispielsweise Lizenzgebühren zu fordern.

2) Keine Lizenzierung von Marken- und Kennzeichenrechten

Open-Content-Lizenzen beziehen sich ausschließlich auf die *urheberrechtlichen* Nutzungsrechte. Marken- oder Patentrechte werden hierdurch nicht eingeräumt.¹² Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass ein Verlag, der einen Artikel unter einer CC-Lizenz veröffentlicht, den Nutzern nicht gestattet, andere Texte unter dem Namen des Verlags zu veröffentlichen. Die Bezeichnung, die Marke oder sonstige geschützte Kennzeichen zu nutzen, ist nur in Verbindung mit der Werknutzung gestattet, also insofern, als solche Zeichen auf dem Werk angegeben sind, z. B. in Form von Herausgeber, Verlags- oder Copyright-Hinweisen. In den CC-Lizenzen ist dies ausdrücklich in Ziff. 4c Abs. 2 geregelt, in der es heißt:

„Die Angaben nach diesem Abschnitt [gemeint sind die Bezeichnungen des Rechteinhabers usw.] dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.“

Das gilt auch in den Fällen, in denen die Lizenz eine Bearbeitungen des Werkes erlaubt. Um zu verhindern, dass dem Herausgeber der Erstveröffentlichung Rufschädigungen dadurch entstehen, dass der Bearbeiter Veränderungen an dem Werk vornimmt, mit denen der Herausgeber nicht einverstanden ist, muss der Bearbeiter darauf hinweisen, dass es sich um eine bearbeitete Version handelt.¹³

3) Einräumung der Nutzungsrechte (Lizenzierung) durch Vertragsschluss

Open-Content-Lizenzen dienen dazu, einen Lizenzvertrag zwischen dem Rechteinhaber und dem Nutzer über die Einräumung von Nutzungsrechten abzuschließen. Anders als bei individuellen Nutzungsvereinbarungen werden die Konditionen bei Open-Content-Lizenzen jedoch nicht zwischen den Parteien ausgehandelt, es kommt nicht einmal zu einem direkten Kontakt zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer. Vielmehr wird die Lizenz „automatisch“ eingeräumt. Der Aufwand pro Vertragsschluss wird dadurch erheblich gesenkt.

¹² Siehe hierzu z. B. die englischen FAQ von Creative Commons: *„You should be aware that Creative Commons licenses only affect your rights under copyright. You are not licensing your trademark or patent rights, if any, when you apply a CC license to your work.“* (http://wiki.creativecommons.org/FAQ#How_does_a_Creative_Commons_license_operate.3F).

¹³ Siehe Ziff. 4c, iv der CC-Lizenzen, die Bearbeitungen erlauben und hierzu näher unten, S. 47.

Dies geschieht wie folgt: Bei der Veröffentlichung seines Werkes weist der Rechteinhaber auf die Geltung der Open-Content-Lizenz hin. Zu diesem Zweck bringt er an seinem Werkexemplar, in seinem Buch oder auf seiner Webseite einen deutlichen Hinweis auf die Geltung der jeweiligen Lizenz an.¹⁴ Zudem sollte der Hinweis auch in den Metadaten der Werkdatei hinterlegt werden, um zu verhindern, dass er entfernt oder übersehen wird.

Rechtlich betrachtet bedeutet dies, dass der Rechteinhaber (Autor, Verwerter) ein Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrages an jedermann abgibt. Das nennt man *invitatio ad incertas personas*. Die Konditionen des Angebots ergeben sich aus dem jeweiligen Lizenztext. Sie sind für jeden, der das Angebot annehmen und den Inhalt benutzen will, gleich. Der Vertrag kommt „automatisch“ zustande und wird rechtlich verbindlich, wenn das Werk auf eine Weise genutzt wird, die ohne Einräumung entsprechender Nutzungsrechte nicht gestattet wäre. Durch eine Nutzungshandlung erklärt der Nutzer implizit, dass er den Lizenzvertrag annimmt. Dies wird auch als Annahme durch „schlüssiges Handeln“ bezeichnet. In diesem Moment erwirbt der Nutzer einfache, nicht-exklusive Nutzungsrechte in dem aus der Lizenz sich ergebenden Umfang. Gleichzeitig werden auch die Lizenzpflichten wirksam.

Im Umkehrschluss heißt das, dass der Lizenzvertrag (noch) nicht zustande kommt, wenn der Nutzer das Werk lediglich auf eine Art und Weise nutzt, für die er keine Nutzungsrechte benötigt. Dies ist der Fall bei einer Verwendung, die das Urheberrecht ohne Zustimmung gestattet, z. B. im Rahmen einer Schrankenbestimmung. Wird das Werk beispielsweise nur aus dem Internet zwecks privater Nutzung heruntergeladen, ist diese Handlung nach der Privatkopierregelung¹⁵ zulässig und die Lizenz kommt (noch) nicht zustande. Insofern müssen bei solchen Nutzungshandlungen auch keine Lizenzpflichten eingehalten werden. Erst wenn der heruntergeladene Inhalt beispielsweise wieder online gestellt wird, werden Nutzungsrechte benötigt und die Lizenz wird – einschließlich der hierin geregelten Pflichten – wirksam. Hieraus ergibt sich, dass alle in den CC-Lizenzen enthaltenen Nutzerpflichten genau genommen reine Vertriebspflichten sind, die erst entstehen, wenn der jeweilige Inhalt weitergegeben, etwa auf Trägermedien verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht, wird (zum Sonderfall der *non-commercial-Klauseln*, siehe unten, S. 42).

Die Methode, auf diese Art und Weise Verträge zu schließen, ist von deutschen Gerichten – mit Bezug auf das gleichermaßen funktionierende System der Open-Source-Lizenzierung – als wirksam anerkannt worden.¹⁶ Auch das deutsche Urheberrechtsgesetz erkennt das Modell, einfache Nutzungsrechte an jedermann durch öffentliche Lizenzen zu verge-

14 Creative Commons stellt konkrete, leicht verständliche Informationen über Lizenzhinweise sowie passenden HTML-Code und Grafiken bereit. Siehe z.B. unter http://creativecommons.org/license/results-o-ne?q_1=2&q_1=1&field_commercial=yes&field_derivatives=yes&field_jurisdiction=de&field_format=&lang=de&language=de&n_questions=3 (auf Deutsch). Siehe hierzu im Einzelnen unten, Seite 60.

15 § 53 Abs. 1 Urhebergesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/_53.html.

16 Vgl. die Entscheidung des Landesgerichts München I, Urteil vom 19.5.2004 – 21 O 6123/04, Multimedia und Recht 2004, S. S. 693 ff. (mit Anmerkung Kreutzer).

ben, im Grundsatz an.¹⁷ Das bedeutet, dass Open-Content-Lizenzen wirksame Verträge sind. Verstößt der Nutzer hiergegen, begeht er eine Vertrags- und zumeist auch eine Urheberrechtsverletzung (siehe hierzu weiter unten, S. 31).

4) Zustandekommen der CC-Lizenzen: Wirksamwerden der Lizenzpflichten

CC-Lizenzen (auch Share-Alike (SA)-Versionen) zwingen niemanden zur Veröffentlichung oder öffentlichen Verfügungmachung. Sie besagen lediglich, dass *wenn* hierunter stehende Werke in ursprünglicher oder unter Umständen veränderter Form vom Nutzer wieder öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet werden, die Lizenzbestimmungen zu beachten sind. Bei den Pflichten, die sich aus den Lizenzen ergeben, handelt es sich in erster Linie um Vertriebspflichten, die erst dann relevant werden, wenn der Nutzer das jeweilige Werk selbst weiterverbreitet. Nur die Beschränkung auf nicht-kommerzielle Nutzungen (siehe hierzu unten, S. 42) bezieht sich überhaupt auf interne Nutzungen. Hierbei handelt es sich aber auch nicht um eine Pflicht zu aktivem Tun, sondern etwas zu unterlassen, nämlich das Werk kommerziell zu nutzen.¹⁸

Weit verbreitet ist der Irrtum, dass Open-Content-Lizenzen den Nutzer, insbesondere wenn er ein CC-lizenziertes Werk bearbeitet, verpflichten, das Werk selbst wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gerade in Bezug auf die Share-Alike-Lizenzen, nach denen Bearbeitungen des CC-lizenzierten Werks unter den gleichen Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden müssen, ist diese Annahme häufig anzutreffen. Wäre das zutreffend, müsste etwa ein Unternehmen, das einen Steuerungsleitfaden für Maschinen an die eigenen Belange angepasst und dabei mit Firmeninterna und Betriebsgeheimnissen ergänzt hat, diese bearbeitete Fassung jedermann zugänglich machen, bzw. könnte hierzu aufgrund der Lizenzbestimmungen vom Urheber der Ursprungsfassung gezwungen werden.

Alle aktiven Lizenzpflichten gelten jedoch nur für die Nutzung des Werkes in der Öffentlichkeit. Dies ergibt sich u. a. aus den Formulierungen in Abschnitt 4 der CC-Lizenzen, in dem die Pflichten geregelt sind. In Ziff. 4a heißt es:

„Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen.“

17 Das Urheberrechtsgesetz enthält an verschiedenen Stellen Sonderregelungen für freie Lizenzen (siehe z. B. § 32a Abs. 3 Satz 3 UrhG), die sog. „Linux-Klauseln“. Mit diesen Bestimmungen macht der Gesetzgeber deutlich, dass das Modell freier Lizenzierungen vom Urheberrecht anerkannt und von Seiten des Gesetzgebers als förderungswürdig erachtet wird.

18 Genau genommen handelt es sich aus juristischer Sicht bei der NC-Bedingung im Zweifel gar nicht um eine Pflicht, sondern um eine (dingliche) Beschränkung der Nutzungslizenz. Der Nutzer, der einen NC-Inhalt zu kommerziellen Zwecken nutzt, begeht damit keine (Vertrags-) Pflichtverletzung, sondern eine Urheberrechtsverletzung, weil er das Werk ohne gültige Lizenz nutzt. Auch wenn diese juristischen Feinheiten durchaus relevant sein können, soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter auf sie eingegangen werden.

Mit anderen Worten sind die „Bedingungen“ nur einzuhalten, wenn man das Werk „verbreitet“ oder „öffentlich zeigt“.

Entscheidend für die Frage, bei welchen Nutzungshandlungen die Lizenzpflichten – Hinweispflichten, Verbot von Bearbeitungen, keine kommerziellen Nutzungen usw. – einzuhalten sind, ist daher, was mit „Verbreiten“ und „Öffentlich zeigen“ gemeint ist. Die praktische Bedeutung dieser Frage ist relevant, insbesondere, wenn es um (vermeintlich) „interne“ Nutzungen in Unternehmen, Konzernen oder Behörden geht. Handelt es sich hierbei im jeweiligen Fall um „Verbreitungen“ oder Akte „öffentlichen Zeigens“, sind die Pflichten einzuhalten, was z. B. bedeuten kann, dass eigene Fassungen von CC-SA-Inhalten wieder unter eine CC-SA-Lizenz und damit als Open Content frei zugänglich gemacht werden müssen. Handelt es sich dagegen nicht um Verbreitungen oder öffentliches Zeigen, gilt diese Pflicht nicht.

Beide Begriffe werden in den CC-Lizenzen (Ziff. 1c und 1i, z. T. 1h) definiert. Nach Ziff. 1c bedeutet verbreiten:

„den Schutzgegenstand oder Abwandlungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.“

In Ziff. 1i heißt es:

Unter „Öffentlich Zeigen“ im Sinne dieser Lizenz sind Veröffentlichungen und Präsentationen des Schutzgegenstandes zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und in unkörperlicher Form mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung, zeit- und ortsunabhängiger Zugänglichmachung oder in körperlicher Form mittels Ausstellung erfolgen, unabhängig von bestimmten Veranstaltungen und unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet.“

Beide Definitionen sind in Standardfällen weitgehend eindeutig. Ein Verbreiten liegt jedenfalls dann vor, wenn das Werk auf Trägermedien wie einem Buch, einer CD, einer DVD oder Ähnlichem in der Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht wird. Mit „öffentlich zeigen“ sind unkörperliche Formen der öffentlichen Werkwiedergabe gemeint, wie Senden, Online-Stellen, Vortragen, Vorführen usw.¹⁹ Der Begriff wird im Urheberrecht nicht verwendet.

¹⁹ Die Formen unkörperlicher und körperlicher Werknutzung werden im Urhebergesetz in den §§ 15-22 geregelt und definiert. Eine Definition des Begriffs der Öffentlichkeit findet sich in § 15 Abs. 3 Urhebergesetz.

a) Entstehung der Lizenzpflichten bei „internen“ Online-Nutzungen

Schwierig ist die Auslegung, wenn die Nutzungen in Teilöffentlichkeiten vorgenommen werden oder sich an Teilöffentlichkeiten richten. Zweifelsfälle ergeben sich diesbezüglich z.B. im Unternehmensumfeld, innerhalb staatlicher Einrichtungen oder Universitäten.

Beispiel: Ein Unternehmen mit tausend Mitarbeitern lädt sich aus dem Internet Lernmaterial herunter, das unter einer Creative Commons BY-SA-Lizenz (Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen) steht. Es passt die Inhalte aufwändig an die eigenen Bedürfnisse an, möchte aber die spezialisierte Version nicht wieder frei geben, um hierin enthaltene Geschäftsinterna Konkurrenten nicht preisgeben zu müssen. Es stellt sie lediglich ins Intranet, das für alle Mitarbeiter des Unternehmens zugänglich ist. Sind die Lizenzpflichten hier bereits wirksam, greift also insbesondere der Share-Alike-Effekt, weil es sich um eine „öffentliche“ Nutzung handelt?

Nach der Definition im deutschen Urheberrechtsgesetz²⁰ richtet sich eine unkörperliche Wiedergabe (Online-Stellen, Senden, Vorführen usw.) an eine Öffentlichkeit, wenn die Rezipienten mit demjenigen, der das Werk wiedergibt bzw. mit allen anderen Rezipienten „persönlich verbunden sind“. Der urheberrechtliche Öffentlichkeitsbegriff ist damit sehr weit und geht in vielen Fällen deutlich über das Verständnis im allgemeinen Sprachgebrauch hinaus.

Ob eine persönliche Beziehung vorliegt, hängt sowohl von der Zahl der Personen als auch der Art ihrer durch die jeweiligen Umstände geprägten Beziehung ab.²¹ Familiäre oder freundschaftliche Verbindungen sind genauso wenig erforderlich²² wie Sympathie. Rein vertragliche (z. B. die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder einer Behörde), sachliche (alle nehmen an demselben Seminar teil) oder technische Beziehungen (etwa der Umstand, dass alle Nutzer einen bestimmten Online-Dienst, wie ein File-sharing-Netzwerk nutzen) sind jedoch nicht ausreichend.²³ Entscheidend ist allein, ob gegenseitig ein enger persönlicher Kontakt besteht.

In Bezug auf die oben im Beispiel beschriebene Nutzung im Intranet eines großen Unternehmens, ergibt sich, dass das Intranet – obwohl es nicht für jedermann, sondern nur für die Unternehmensmitarbeiter zugänglich ist – im urheberrechtlichen Sinne *öffentlich* ist. Insofern muss das Unternehmen die veränderte Fassung in ihrem Intranet wegen des Weitergabe-unter-gleichen-Bedingungen-Effekts unter die Ausgangslizenz oder eine wie in Ziff. 3d der Share-Alike-Lizenz beschriebene kompatible Lizenz stellen.²⁴

20 Paragraph 15 Abs. 3 Urhebergesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_15.html.

21 So Wandtke/Bullinger-Heerma, § 15, Rn. 18.

22 Oberlandesgericht München ZUM 1986, 482, 483.

23 Dreier/Schulze-Schulze, § 15, Rn. 43; Oberlandesgericht Frankfurt NJW-RR 1986, 1056, 1057 – Tanzkurs III; Bundesgerichtshof GRUR 1983, 562, 563 – Zoll- und Finanzschulen; Bundesgerichtshof GRUR 1955, 549, 550 – Betriebsfeier.

24 Wie oben ausgeführt, heißt das nicht, dass das Unternehmen die Bearbeitung uneingeschränkt zugänglich machen muss (etwa ins Internet stellen). Da sie jedoch unter die Ausgangslizenz gestellt werden muss, könnte das Unternehmen nicht dagegen vorgehen, wenn es – u. U. entgegen betrieblicher Vereinbarungen – auf welchem Weg auch immer im Netz landet und dort genutzt und weitergegeben wird.

Bei kleineren Betrieben dagegen ist nach der Rechtsprechung²⁵ davon auszugehen, dass die Mitarbeiter durch ausreichend enge persönliche Beziehung verbunden sind. Hier wäre es keine *öffentliche* Nutzungshandlung, wenn das Dokument in das Firmenintranet gestellt würde.²⁶

Ähnlich muss auch im Bildungs- und Forschungsbereich unterschieden werden. So sollen Wiedergaben von geschützten Werken in Hochschulvorlesungen öffentlich sein,²⁷ im Schulunterricht, jedenfalls im Klassenverband, hingegen nicht.²⁸ Für Online-Nutzungen etwa im Lernmanagement-System einer Universität oder Schule gelten diese Abgrenzungen entsprechend. Eine Zugänglichmachung ist nur innerhalb kleiner Gruppen mit hinreichend persönlichen Bezügen „nicht-öffentlich“. Werden Dateien hingegen in einem von allen Schülern einer Schule oder gar allen Studierenden einer Universität zugänglichen Lernmanagement-System zugänglich gemacht, handelt es sich um eine öffentliche Zugänglichmachung, für die es einer Lizenz bedarf. Hier müssen also die CC-Lizenzpflichten, wie die SA-Klausel, beachtet werden.

b) Entstehung der Lizenzpflichten bei „internen“ Offline-Nutzungen

Noch schwieriger wird die Beurteilung, wann die Lizenzpflichten zu beachten sind, wenn das Werk nicht unkörperlich wiedergegeben, also beispielsweise online zugänglich gemacht, sondern in körperlicher Form weitergegeben wird, z. B. indem Fotokopien von Texten oder Datenträger verteilt werden. Die Weitergabe physischer Werkexemplare von geschützten Werken fällt unter das Verbreitungsrecht.²⁹ Auch eine Verbreitung liegt nur dann vor, wenn Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.³⁰ Das bedeutet, dass auch für die Frage nach dem In-Kraft-Treten der CC-Lizenzen entscheidend ist, in welchen Fällen eine Verbreitung öffentlich ist.

Dies eindeutig zu beurteilen ist schwierig. Im Grundsatz soll auch hier der oben genannte Öffentlichkeitsbegriff gelten.³¹ Im Prinzip sind die oben genannten Ausführungen also auf die Verbreitung übertragbar und eine Verbreitung liegt nur nicht vor, wenn die Werkstücke innerhalb persönlicher Beziehungen überlassen werden, z. B. CDs an Freunde weitergegeben werden oder Fotokopien innerhalb eines kleinen Betriebes verteilt werden.

25 Kreisgericht ZUM 2002, 828, 831 – Versendung von Pressespiegeln per E-Mail; Bundesgerichtshof GRUR 1955, 549, 551 – Betriebsfeiern.

26 Zahlenmäßige Begrenzungen der Mitarbeiter, gibt es im Urheberrecht jedoch nicht. Es muss letztlich stets am Einzelfall entschieden werden, ob eine öffentliche oder eine nicht-öffentliche Wiedergabe vorliegt. Die Anzahl der Rezipienten ist nur ein Indiz für oder gegen das Vorliegen ausreichender persönlicher Beziehungen zwischen allen (!) Mitarbeitern, die auf den jeweiligen Inhalt Zugriff haben. Allerdings soll bei großen Nutzerzahlen (die Rede ist von Gruppen ab 100 Personen) indiziert sein, dass ausreichend enge persönliche Beziehungen nicht bestehen, siehe Wandtke/Bullinger-Heerma, § 15, Rn. 21; Dreier/Schulze-Schulze, § 15, Rn. 43).

27 Oberlandesgericht Koblenz NJW-RR 1987, 699, 700.

28 Dreier/Schulze-Schulze, § 15, Rn. 43, Landesgericht München I v. 30. 3. 2004, Az. 21 O 4799/04, online unter http://www.uni-lernstadt.de/fileadmin/ella/files/urteile/LG_Muenchen_21O479904.pdf.

29 § 17 Urhebergesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_17.html.

30 Dreier/Schulze-Schulze, § 17, Rn. 7.

31 Bundesgerichtshof GRUR 1982, 102, 103 – Masterbänder.

Dieser Grundsatz wird jedoch nicht konsequent angewendet. So geht die Rechtsliteratur zumeist davon aus, dass solange keine Verbreitung vorliegt, wie die Nutzung innerhalb eines Rechtsträgers erfolgt, also etwa auch an verschiedenen Standorten einer juristischen Person (z.B. AG, GmbH), innerhalb einer Behörde oder Universität unabhängig von der Größe.³² Erst dann, wenn das Werk an einen anderen Rechtsträger, z. B. ein anderes Unternehmen innerhalb eines Konzernverbundes, weitergegeben wird, soll hiernach eine Verbreitung vorliegen und die Lizenzpflichten einzuhalten sein.³³

Der Bundesgerichtshof (BGH) geht sogar noch weiter, indem er verschiedentlich entschieden hat, dass sogar eine Weitergabe von Werkexemplaren innerhalb eines Konzerns, also auch von einem Konzernunternehmen zu einem anderen, keine (öffentliche) Verbreitung sein soll. Hierin liege kein *In-Verkehr-Bringen* im Sinne von § 17 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes.³⁴ Diese Beurteilung steht mit der Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs bei unkörperlichen Wiedergaben nicht in Einklang. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass in einem Konzern alle Mitarbeiter auch von unterschiedlichen Unternehmen eine persönliche Verbindung zueinander haben.

Diese inkonsistente Rechtsprechung in Bezug auf den Öffentlichkeitsbegriff einerseits bei körperlichen Verbreitungen und andererseits bei unkörperlichen Wiedergaben führt in der Praxis zu kaum nachvollziehbaren Ergebnissen. Sie würde bedeuten, dass, wenn ein unter einer CC-BY-SA-Lizenz veröffentlichtes Werk in bearbeiteter Fassung ins Intranet eines größeren Unternehmens oder einer größeren Behörde gestellt wird, eine öffentliche Zugänglichmachung vorliegt. Insofern wären die Lizenzpflichten zu beachten und die Bearbeitung müsste wiederum unter der gleichen CC-Lizenz frei gegeben werden. Erhält jeder Mitarbeiter jedoch eine CD-ROM, handelt es sich um eine rein betriebsinterne Nutzung und keine öffentliche Verbreitung, so dass die Bearbeitung nicht frei gegeben werden muss. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Rechtsprechung und Gesetzgebung im Urheberrecht häufig noch nicht ausreichend an die neuen Möglichkeiten und Umstände der „digitalen Welt“ angepasst ist.

5) Voraussetzungen und Methoden für die Lizenzierung als Open Content

Wer ein Werk unter eine Open-Content-Lizenz stellen will, muss zuvor sicherstellen, dass ihm die hierfür notwendigen Rechte zustehen. Denn Lizenzen kann und darf nur derjenige vergeben, der selbst über die entsprechenden Rechte verfügt. Ist derjenige, der ein Werk unter eine Open-Content-Lizenz stellen will (der *Lizenzgeber*), nicht oder nicht

32 Vgl. Jaeger/Metzger, Rn. 46.

33 Jaeger/Metzger, Rn. 46.

34 Bundesgerichtshof GRUR 1982, 100, 102 - Schallplattenexport; Bundesgerichtshof GRUR 2007, 691, 692 - Staatsgeschenk.

in vollem Umfang berechtigt, eine Lizenz mit dem jeweiligen Umfang zu vergeben, liegt eine Rechtsanmaßung vor und er verletzt selbst das Urheberrecht. Hinzu kommt, dass auch seine *Lizenznehmer* gegen das Urheberrecht verstoßen, wenn sie das Werk auf eine Art und Weise nutzen, für die der Lizenzgeber nicht die erforderlichen Rechte hatte. Sie können Rechte, die der Lizenzgeber selbst nicht hat, nicht wirksam erwerben.

Originär ist nur der Urheber berechtigt, sein Werk unter eine Open-Content-Lizenz zu stellen. Denn das Urheberrecht steht nach kontinentaleuropäischem Recht stets originär dem Urheber zu, so das Schöpferprinzip.³⁵ Ein Dritter, ganz gleich, ob es sich um den Arbeits- oder Auftraggeber des Urhebers oder Personen handelt, mit denen er keine vertraglichen Beziehungen hat, muss sich die Erlaubnis, das Werk als Open Content zu lizenzieren, erst vom Urheber einräumen lassen. Hierfür muss der Dritte mit dem Urheber einen Lizenzvertrag schließen, durch den er sich alle Rechte einräumen lassen muss, die er für die Lizenzierung unter einer Open-Content-Lizenz benötigt.³⁶

Ob dies – z. B. bei Publikationen von Unternehmen oder Institutionen – erforderlich ist, hängt davon ab, wer als Lizenzgeber im Sinne der Open-Content-Lizenz auftreten soll. Diesbezüglich sind verschiedene Alternativen denkbar.

a) Alternative 1: Urheber als Lizenzgeber der Open-Content-Lizenz

Am einfachsten ist es für alle Beteiligten, wenn der Urheber sein Werke selbst unter die Lizenz stellt und damit auch selbst als Lizenzgeber auftritt. Die publizierende Institution oder das publizierende Unternehmen erhalten in diesem Fall das Recht zur Veröffentlichung direkt aus der Lizenz – wie auch jeder andere Nutzer. Die ausschließlichen Nutzungsrechte verbleiben beim Autor, komplexe Lizenzverträge zwischen Autor und Anbieter müssen hierbei nicht abgeschlossen werden.

Eine andere Vorgehensweise ist erforderlich, wenn die Rechte, die sich aus der Lizenz ergeben, nicht ausreichen, um die Nutzungshandlung der Institution abzudecken. Ein Beispiel: Eine Stiftung möchte einen Text in einem Buch unter einer NC-Lizenz (nicht-kommerziell) veröffentlichen, das verkauft werden soll. Die Veröffentlichung durch die Stiftung ist eine kommerzielle Nutzung. Für eine entsprechende Berechtigung der Stiftung genügt es daher nicht, dass der Autor das Werk selbst unter der NC-Lizenz veröffentlicht, da sie ihre Befugnis zur kommerziellen Veröffentlichung nicht aus der Lizenz ableiten kann.

In diesem Fall kann der Autor die Stiftung durch eine kurze Vereinbarung bevollmächtigen, das Werk in seinem Namen unter der NC-Lizenz als kostenpflichtiges Buch zu veröffentlichen. Durch diese Vollmacht räumt der Autor der Stiftung gleichzeitig das Recht ein, das Werk zu kommerziellen Zwecken zu veröffentlichen.

³⁵ § 7 Urhebergesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_7.html.

³⁶ Man spricht hier von einer „Lizenzkette“.

b) Alternative 2: Anbieter als Lizenzgeber

Alternativ ist es möglich, dass der Autor der Stiftung bei oben genanntem Beispiel alle Rechte einräumt, die sie benötigt, um das Werk als Buch unter der NC-Lizenz zu veröffentlichen. Hierfür bedarf es eines Autorenvertrages zwischen Autor und Stiftung, bei dessen Abschluss eine Reihe von Aspekten zu beachten ist.

Von entscheidender Bedeutung ist zunächst, dass der Stiftung durch den Autorenvertrag alle Rechte übertragen werden, die den Nutzern durch die NC-Lizenz eingeräumt werden sollen. Er muss ihr also in diesem Beispiel das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht einräumen, das Werk in jeder bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsart zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben sowie zu bearbeiten (wie es die CC-Lizenz vorsieht).³⁷

Die Möglichkeit, das Werk unter einer CC-Lizenz zu veröffentlichen, setzt zudem voraus, dass der Autor der Stiftung diese Nutzungsrechte exklusiv einräumt. Der Grund hierfür liegt darin, dass nur exklusive Nutzungsrechte dazu berechtigen, weitere Nutzungsrechte und Unterlizenzen einzuräumen³⁸ und der Lizenzgeber durch die Open-Content-Lizenz Dritten einfache Nutzungsrechte überträgt (s. o.). Zudem muss im Autorenvertrag geregelt werden, dass der Urheber der Stiftung erlaubt, weitere Nutzungsrechte einzuräumen, da dies gemäß § 35 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes eine Zustimmung des Urhebers erfordert. Diese sollte im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.

Aus dem Autorenvertrag sollte sich außerdem ergeben, dass das Werk unter einer freien Lizenz veröffentlicht werden kann oder werden soll. Die Veröffentlichung unter einer Open-Content-Lizenz (je nach deren Reichweite) führt zu einer deutlich eingeschränkten Kontrolle über die Nutzung des Werkes. Der Urheber sollte sich dieses Umstandes bewusst sein und hierauf ausdrücklich durch die Formulierung des Vertrags hingewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Werk nach der Lizenz auch bearbeitet werden darf, da hierdurch auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen des Autors betroffen sein können.

c) Gegenüberstellung und Bewertung der beiden Alternativen

Meines Erachtens ist die erstgenannte Alternative (Urheber als Lizenzgeber) in der Regel vorzugswürdig. Hiervon profitieren beide Parteien insofern, als keine komplexen Vereinbarungen zwischen Urheber und Anbieter geschlossen werden müssen. Gerade in solchen Fällen, in denen der Anbieter zahlreiche Werke von verschiedenen Urhebern unter Open-Content-Lizenzen veröffentlichen will, kann dies viel Aufwand ersparen.

³⁷ Das Bearbeitungsrecht muss nur dann nicht übertragen werden, wenn die Veröffentlichung unter einer NC-ND-Lizenz erfolgen soll.

³⁸ So die herrschende Meinung in der Rechtsliteratur, siehe Dreier/Schulze-Schulze, § 35, Rn. 5.

Beispiel: Ein Forschungsinstitut möchte einen Sammelband als Open Content veröffentlichen, in dem die Beiträge von 20 Autoren veröffentlicht werden sollen. Schon bald zeigt sich, dass eine einheitliche Lizenzierung aller Beiträge nicht durchsetzbar ist. Manche der Autoren sind mit einer Open-Content-Lizenzierung schon an sich nicht einverstanden. Andere haben Beiträge eingereicht, die schon vorher bei Verlagen veröffentlicht worden waren und können ihre Arbeit nicht als Open Content freigeben, weil sie durch Verlagsverträge ausschließliche Nutzungsrechte übertragen haben und sie nur über einfache Nutzungsrechte zur Zweitpublikation verfügen. Unter den Autoren, die sich mit einer Open-Content-Publikation einverstanden erklären (können), sind manche, die ihre Texte unter der sehr liberalen CC-BY-Lizenz veröffentlichen wollen und andere, die NC- und ND-Varianten bevorzugen.

Tritt in diesem Fall jeder Urheber selbst als Lizenzgeber auf, ist die Veröffentlichung relativ unproblematisch. Jeder Autor stellt seinen Beitrag unter die CC-Lizenz seiner Wahl oder entscheidet sich, seinen Artikel nicht per CC zu lizenzieren und in jedem Beitrag wird darauf hingewiesen, welche Lizenz gilt. Will das Institut dagegen als Lizenzgeber auftreten, muss es mit jedem Autor einen eigenständigen Lizenzvertrag aushandeln und abschließen, was im Zweifel sehr aufwändig wäre.

Weitere Vorteile für publizierende Institutionen ergeben sich bei dem Modell, da die Urheber selbst als Lizenzgeber auftreten und entsprechend für die ordnungsgemäße Einhaltung der Lizenz haften.³⁹ Insofern erübrigen sich auch komplexe – und aus Sicht der Autoren häufig irritierende – Haftungsklauseln (wie z. B.: „Der Urheber garantiert, zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte vollumfänglich befugt und in der Lage zu sein und dass durch die Übertragung keine Rechte Dritter verletzt werden...“). Hinzu kommt, dass es gerade Urhebern, die sich mit Open-Content-Publikationen ihrer Werke einverstanden erklären, häufig schwer zu vermitteln ist, dass sie dem Anbieter unbeschränkte exklusive Nutzungsrechte übertragen sollen.

Vor diesem Hintergrund bietet sich die Option, dass der Anbieter als Lizenzgeber der Open-Content-Lizenz auftritt, nur unter besonderen Umständen an. Solche können z. B. darin liegen, dass der Anbieter die Nutzung nicht nur der Gesamtpublikation, sondern auch der einzelnen Beiträge steuern und kontrollieren will. Ein Grund hierfür kann in der Umsetzung differenzierter Vermarktungsstrategien oder Geschäftsmodelle liegen.

³⁹ Nach deutschem Recht ist es nicht möglich, durch Verträge jegliche Haftung vollständig auszuschließen. Das gilt auch für Open-Content-Lizenzverträge, weshalb etwa die deutschen CC-Lizenzversionen – anders als die amerikanischen Versionen – keine vollständigen Haftungsausschlüsse enthalten (siehe z. B. Ziff. 7 der deutschen CC-BY-Lizenz). Der Lizenzgeber haftet danach zumindest für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Vollständige Haftungsausschlüsse wären nach deutschem (AGB-)Recht unwirksam. Es verbleibt also ein – wenn auch geringes – Haftungsrisiko, das der Lizenzgeber zu tragen hat. Tritt der Urheber selbst als Lizenzgeber auf und kommt es zu einem Haftungsfall, haftet er persönlich. Denkbar ist dies z. B. in dem Fall, dass ein Urheber sein Werk unter einer freien Lizenz veröffentlicht, obwohl er weiß, dass er seine ausschließlichen Nutzungsrechte bereits einem Dritten (z. B. einem Verlag) übertragen hat. Wird ein Nutzer des Werkes daraufhin vom Verlag rechtlich belangt, etwa weil er beispielsweise den unter CC lizenzierten Text auf seine Webseite gestellt hat, haftet der Urheber für den hierdurch entstehenden Schaden.

Verfolgt der Anbieter etwa eine duale Vermarktungsstrategie, nach der beispielsweise eingeschränkte Versionen des Werkes frei zugänglich gemacht und Vollversionen verkauft werden sollen, ist er im Zweifel auf die Möglichkeit angewiesen, autonom über die Art und Weise der Open-Content-Lizenzierung, deren Grenzen und die darüber hinausgehenden Erwerbsoptionen entscheiden zu können. Auch kann es sich aus Sicht des Anbieters natürlich empfehlen, die Hoheit über Zusatzlizenzen ausüben zu können, etwa wenn er Werke unter einer nicht-kommerziellen-Lizenz veröffentlicht und Lizenzen für kommerzielle Nutzer individuell vergeben werden sollen.

6) Vorsicht bei Zweitverwertungen

Die rechtmäßige Veröffentlichung von Inhalten unter einer Open-Content-Lizenz bedingt, dass dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Probleme bei einer Open-Content-Lizenzierung können insbesondere bei Zweitveröffentlichungen entstehen. In aller Regel wird der Urheber in solchen Fällen bereits ausschließliche Rechte vergeben haben. Bei Verlagspublikationen in Büchern und Zeitschriften wird sogar gesetzlich vermutet, dass der Verlag ausschließliche Nutzungsrechte erhält.⁴⁰ Ist dies der Fall, verletzt die Veröffentlichung des Beitrags – gleich ob durch den Autor selbst oder einen Dritten – unter einer Open-Content-Lizenz die Rechte des Verlags.

Bei der Planung von Open-Content-Projekten sollten die Urheber der Inhalte darauf hingewiesen werden, dass an ihren Werken nicht bereits exklusive Rechte an Dritte vergeben sein dürfen. Sofern eine Institution als Lizenzgeber der Open-Content-Publikation auftritt und sich insofern die Rechte der Autoren übertragen lassen will (siehe oben, Alternative 1, S. 27), ist es in der Regel ratsam, dies auch in den Verträgen mit den Urhebern verbindlich zu regeln.

Sollen vorveröffentlichte Werke – also solche, an denen schon Rechte an Dritte vergeben wurden – dennoch unter eine Open-Content-Lizenz gestellt werden, muss der Dritte, z.B. der Verlag, dem zustimmen.

7) Praktische Folgen einer Open-Content-Lizenzierung

Wird ein Werk unter einer Open-Content-Lizenz veröffentlicht, hat dies zur Folge, dass man die Kontrolle über die Nutzung des Werkes in dem durch die Lizenz gestatteten Maß aufgibt. Das Werk kann von jedermann beliebig kopiert, verbreitet und online gestellt werden. Nachdem ein Werk unter einer Open-Content-Lizenz frei zugänglich gemacht wurde, können für dessen Nutzung kaum noch Entgelte verlangt werden. Die Entscheidung für ei-

⁴⁰ Siehe § 8 Verlagsgesetz unter http://www.gesetze-im-internet.de/verlg/_8.html sowie § 38 Abs. 1 Urhebergesetz unter http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_38.html.

ne Open-Content-Publikation sowie der passenden Lizenz ist daher von großer Bedeutung. Sie kann im Nachhinein zumindest faktisch kaum rückgängig gemacht werden.

Zwar ist es theoretisch möglich, nach der Veröffentlichung unter einer bestimmten Open-Content-Lizenz auf ein anderes Verwertungsmodell überzugehen oder die Lizenz zu wechseln. Die bis zur Umstellung der Lizenzstrategie bereits geschlossenen Lizenzverträge werden hierdurch jedoch nicht beeinflusst.⁴¹ Auch werden die Rechte zeitlich unbefristet eingeräumt. Das heißt, dass Nutzer einmal nach einer bestimmten Lizenz Rechte erworben haben, auch nach einer Änderung der Lizenzbestimmungen zur Nutzung im ursprünglichen Umfang berechtigt bleiben. Sie können das Werk daher weiterhin frei verbreiten, online stellen, verändern usw.

Änderungen der Lizenzstrategie können jedoch nach einer Überarbeitung des Werkes durchgesetzt werden. So ist es ohne weiteres möglich, eine aktualisierte Fassung eines Textes unter einer anderen Lizenz zu veröffentlichen als die erste Version.

8) Wahrung der Rechte an Open Content

Wie bereits erwähnt wurde, verzichten die Rechteinhaber, die ihre Werke unter eine Open-Content-Lizenz stellen, nicht auf ihre Urheber- oder Verwertungsrechte (siehe oben, S. 13). Sie gestatten anderen lediglich die Nutzung unter bestimmten Bedingungen. Dieser Unterschied ist für die Wahrung der Interessen des Rechteinhabers von wesentlicher Bedeutung. Denn verstößt ein Nutzer gegen die Lizenzbestimmungen, z.B. indem er den Autorennamen nicht nennt, fallen alle Erlaubnisse der Lizenz nachträglich weg und der Rechteinhaber kann hiergegen vorgehen.

Dieser Effekt und damit die Wahrung der Urheberinteressen wird durch eine bestimmte Klausel ermöglicht, die in allen populären Open-Content-Lizenzen enthalten ist – die *Automatic Termination Clause*.⁴² Wer z.B. einen unter Creative Commons veröffentlichten Text ohne Hinweis auf die Lizenzbestimmungen ins Internet stellt oder sich selbst als Autor ausgibt, darf das Werk nicht mehr verwenden. Er macht sich hiermit nicht nur einer Vertragsverletzung schuldig, sondern auch einer Urheberrechtsverletzung.⁴³ Der Unterschied ist für den Rechteinhaber unter Umständen erheblich, da die Sanktionen gegen Urheberrechtsverletzungen sehr viel weiter gehen können als Ansprüche wegen Vertragsverletzung. Vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen sind sogar strafbar.

41 Siehe z.B. Ziff. 7b der CC-Lizenzen.

42 Siehe beispielsweise Ziff. 7a der CC-Lizenzen. Die deutschen Gerichte haben diese Klausel in einer Reihe von Entscheidungen als wirksam anerkannt und die hieraus sich ergebenden Möglichkeiten der Rechtsverfolgung ausdrücklich bestätigt, vgl. u. a. die Entscheidung des Landgerichts München (s. o., Fußnote. 16).

43 Juristisch ausgedrückt gewährt die CC-Lizenz dem Nutzer die Rechte unter der auflösenden Bedingung, dass dieser sich an die Regeln der Lizenz hält. Verstößt er hiergegen, verliert er auch seine Rechte.



IV) DAS LIZENZMODELL VON CREATIVE COMMONS

A) Die unterschiedlichen Lizenzversionen

Es gibt nicht „die Creative-Commons-Lizenz“, sondern „die Creative-Commons-Lizenzen“. Das Lizenzsystem von Creative Commons enthält sechs verschiedene Varianten.⁴⁴ Sie unterscheiden sich durch die Kombination von vier Grundelementen (Lizenzattribute). Die verschiedenen Lizenzattribute sind mit Icons und Kürzeln⁴⁵ gekennzeichnet.

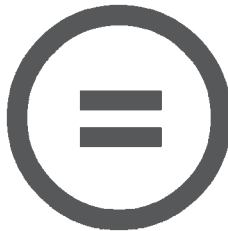
Abbildung 1: Icons der Creative-Commons-Lizenzattribute



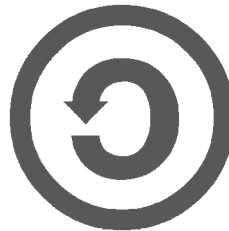
BY



NC



ND



SA

⁴⁴ Eine Erklärung des Modells und Beschreibungen der verschiedenen Lizenzen finden sich unter: <http://creativecommons.org/licenses/>.

⁴⁵ Die Logos finden sich auf der Seite <http://creativecommons.org/about/downloads/>. Sie stehen unter einer Creative Commons Attribution 3.0 License, siehe hierzu <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>.

„BY“ steht für Attribution (Namensnennung), „NC“ für „non-commercial“ (keine kommerzielle Verwendung), „ND“ für „no derivatives“ (keine Bearbeitung), und „SA“ für „share alike“ (Weitergabe unter gleichen Bedingungen). Die Attribute sind dabei nicht frei kombinierbar. Auch macht nicht jede Kombination Sinn. Die Attribute ergeben sechs vorgegebene Lizenzvarianten:

Abbildung 2: Logos/Banner der verschiedenen CC-Lizenzvarianten



Lizenztyp 1: CC-BY



Lizenztyp 2: CC-BY-SA



Lizenztyp 3: CC-BY-ND



Lizenztyp 4: CC-BY-NC



Lizenztyp 5: CC-BY-NC-SA



Lizenztyp 6: CC-BY-NC-ND

Der Lizenzbaukasten soll berücksichtigen, dass die Interessen der Rechteinhaber unterschiedlich sind. Sie sollen sich aussuchen können, welche Rechte sie den Nutzern an ihrem Werk einräumen wollen.

Die Lizenz mit den geringsten Restriktionen ist die CC-BY-Lizenz, bei der im Prinzip nur Hinweispflichten auf den Urheber und Rechteinhaber sowie die Geltung der Lizenz beachtet werden müssen. Sämtliche denkbare Werknutzungen werden gestattet, unabhängig von deren Zweck (kommerziell – nicht-kommerziell) oder Umfang (auch Bearbeitungen werden gestattet).

Alle anderen Lizenzfassungen enthalten Beschränkungen der Nutzungsfreiheiten, zum Beispiel, dass keine kommerzielle Nutzung des jeweiligen Werkes gestattet ist (NC) oder dass das Werk nur in unveränderter Form genutzt werden darf (ND).

B) Kurze Darstellung der einzelnen Creative-Commons-Lizenzen

Nachstehend sollen die sechs Lizenzversionen des Creative-Commons-Lizenzbaukastens kurz dargestellt werden.

1) Lizenztyp 1: CC-BY (Namensnennung)⁴⁶



Im Gegensatz zu den anderen Lizenztypen enthält die CC-BY neben den Hinweispflichten auf den Autoren, die Quelle, Rechteinhaber und die Lizenz (siehe Ziff. 4a und 4b der Lizenz) keine weitergehenden Beschränkungen für den Nutzer. Soweit der Autor genannt, bzw. Autoren- oder Copyright-Hinweise nicht verändert werden, ist der Nutzer bei der Verwendung des Werkes frei. Er kann dies also in jeder Form bearbeiten und die Bearbeitungen mit Inhalten, die unter beliebigen anderen CC-Lizenzen stehen, kombinieren. Auch kann er das Werk zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken auf jede Nutzungsart verwenden.

Die CC-BY-Lizenz eröffnet als einzige Nutzungsfreiheiten ohne Restriktionen im Hinblick auf die Nutzungszwecke und ermöglicht gleichzeitig Kombinationen unterschiedlich lizenzierter Werke und damit Remixing, Mashing usw.

2) Lizenztyp 2: CC-BY-SA (Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen)⁴⁷



Die CC-BY-SA erlaubt sowohl Bearbeitungen als auch die kommerzielle Nutzung. Bearbeitungen dürfen nur unter den gleichen oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden (Share Alike).⁴⁸

⁴⁶ Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>.

⁴⁷ Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>.

⁴⁸ Obwohl diese Lizenz also gewisse Bedingungen aufstellt und keine „völlig freie“ Nutzung erlaubt, ist sie durch die Free Software Foundation neben der Variante BY ebenfalls als „freie Lizenz“ anerkannt worden (siehe Siegel auf der Deed der BY-SA).

3) Lizenztyp 3: CC-BY-ND
(Namensnennung – Keine Bearbeitungen)⁴⁹



Die CC-BY-ND gestattet keine Bearbeitungen. Kommerzielle Nutzungen sind dagegen erlaubt.

4) Lizenztyp 4: CC-BY-NC
(Namensnennung - Nicht-kommerziell)⁵⁰



Die CC-BY-NC erlaubt Bearbeitungen, schließt die kommerzielle Nutzung jedoch aus. Die Lizenz unterscheidet sich von der CC-BY-NC-SA dadurch, dass hier keine Weitergabe unter denselben Bedingungen vorgesehen ist.

5) Lizenztyp 5: CC-BY-NC-SA
(Namensnennung – Nicht-kommerziell –
Weitergabe unter gleichen Bedingungen)⁵¹



Die CC-BY-NC-SA gestattet Bearbeitungen, ihre Veröffentlichung ist jedoch nur unter bestimmten Lizenzbestimmungen gestattet (Share Alike, siehe Ziff. 4b). Werden Bearbeitung vorgenommen, ist der Bearbeiter verpflichtet, auf die Übernahme des Ursprungswerkes und die hieran vorgenommenen Änderungen hinzuweisen (siehe Ziff. 4d, Abs. iv). Kommerzielle Nutzungen sind gem. Ziff. 4c) nicht gestattet.

49 Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode>.

50 Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/legalcode>.

51 Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/legalcode>.

6) Lizenztyp 6: CC-BY-NC-ND (Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung)⁵²



Die CC-BY-NC-ND ist die restriktivste Variante der CC-Lizenzen. Sie eröffnet relativ wenige Freiheiten, schließt sowohl die kommerzielle Nutzung als auch Bearbeitungen vollständig aus.

C) Länderfassungen und „Unported-Lizenzen“

Die CC-Lizenzen wurden zunächst auf der Grundlage des US-amerikanischen Copyrights entwickelt. Später rief Creative Commons das International Commons (iCommons) Projekt ins Leben, in dem Übersetzungen und national angepasste Lizenzversionen entwickelt wurden. Dies ist notwendig, da international nicht nur unterschiedliche Sprachen gesprochen werden, sondern sich auch die nationalen Rechtsordnungen erheblich unterscheiden. Das führt dazu, dass eine CC-Lizenz, die auf Basis des US-amerikanischen Copyrights entwickelt wurde, nach deutschem Recht unter Umständen teilweise unwirksam ist.⁵³ Diese nationalen Unterschiede in den Rechtsordnungen können das auf eine internationale Geltung ausgerichtete Lizenzsystem erheblich gefährden.

Seit dem Jahr 2004 existieren offizielle deutsche Versionen der CC-Lizenzen, an denen sich dieser Leitfaden im Weiteren orientiert. Mittlerweile wurden die CC-Lizenzen mehrfach überarbeitet, aktuell liegen die (deutschen wie US-amerikanischen) CC-Lizenzen in der Version 3.0 vor. Neben den an die jeweilige Rechtsordnung sowie sprachlich auf die Jurisdiktion des jeweiligen Landes angepassten nationalen Varianten gibt es zudem von jeder Lizenz eine „generische Fassung“, die als „Unported-Version“ bezeichnet wird.⁵⁴

⁵² Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>.

⁵³ Dies gilt z. B. für die umfassenden Haftungsausschlüsse der US-Lizenzen. Diese sind nach deutschem Recht unwirksam (siehe oben, Fußnote. 39). Der Effekt ist, dass eine US-Lizenz in Deutschland so behandelt wird, als enthielte sie keine Haftungsbeschränkung, weshalb die gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Anwendung gelangen. Mit einer nach deutschem Recht wirksamen Haftungsklausel kann dagegen den gesetzlichen Haftungsmaßstab effektiv einschränken.

⁵⁴ Die Unported-Versionen der CC-Lizenzen basieren – anders als die Länderfassungen – weder im Hinblick auf ihre Terminologie noch auf ihre rechtlichen Grundlagen auf einer bestimmten Rechtsordnung, sondern auf den Formulierungen und Regelungen der internationalen Verträge zum Urheberrecht (wie der revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) oder der WIPO (World Intellectual Property Organization) Copyright Treaty (WCT)). Auf den Bezug zum internationalen Urheberrecht wird u. a. in Ziff. 8f der Unported-Lizenzen hingewiesen (zum Hintergrund der generischen Lizenzen, vgl. http://wiki.creativecommons.org/Version_3#Further_Internationalization). Ziff. 8f enthält – anders als die Nationalfassungen – keine Rechtswahlklausel, die auf die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung hinweisen würde, sondern verweist in Bezug auf das anwendbare Recht auf die (komplexen) Regelungen des Internationalen Privatrechts. Im Übrigen gibt es nur die Kurzfassung, nicht aber den eigentlichen Lizenzvertrag der Unported-Lizenzen (siehe z. B. die CC-BY-3.0-Lizenz unter <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode>) in mehreren Sprachen.

Ein Vorteil der lokalisierten Fassungen der CC-Lizenzen gegenüber der generischen Variante liegt darin, dass sie eine Rechtswahlklausel enthalten (siehe Ziff. 8f). Diese bestimmt bei einer deutschen CC-Lizenz, dass auf Fragen, die sich bei der Auslegung und Handhabung der Lizenz ergeben, deutsches Recht anwendbar ist. Eine derart eindeutige Bestimmung des anwendbaren Rechts ist vor allem für den Lizenzgeber vorzugswürdig. Er muss sich bei der Frage, welche rechtlichen Auswirkungen sein Handeln, also die Veröffentlichung seines Werks unter der Open-Content-Lizenz, haben wird, nur an seiner Rechtsordnung orientieren und vermeidet somit die Rechtsunsicherheit, die aus der möglichen Anwendbarkeit einer Vielzahl von Rechtsordnungen entsteht. Auch erleichtert die Klausel naturgemäß die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus der Lizenz, da dem Gericht eine bestimmte Rechtsordnung als Entscheidungsgrundlage vorgegeben ist.

Vorteil der Unported-Lizenzen ist, dass sie im internationalen Verkehr unter Umständen leichter angewendet werden können. Im Gegensatz zu den lokalisierten Versionen werden hierin keine aus der jeweiligen Rechtsordnung entnommenen spezifischen Rechtsbegriffe verwendet, sondern die in den internationalen Urheberrechtsabkommen verwendete Sprache. Dieser Vorteil relativiert sich in gewissem Maße angesichts des Umstands, dass beispielsweise bei der deutschen Sprachfassung ebenfalls darauf geachtet wurde, rechtlich unspezifische Begriffe zu verwenden. Beispielsweise werden Änderungen von Werken hierin nicht wie im deutschen Urheberrecht als Bearbeitungen und Umgestaltungen bezeichnet, sondern als „Abwandlungen“.

Die fehlende Rechtswahlklausel der Unported-Lizenzen kann bei Projekten Vorteile haben, die von vornherein nicht einer bestimmten Rechtsordnung zugeordnet werden können und sollen. So ist es bei einem internationalen Projekt wie der Wikipedia nicht sinnvoll, die Lizenzierung sämtlicher Texte einer bestimmten Rechtsordnung (z. B. der US-Amerikanischen) zu unterstellen. Bei solchen Projekten stammen sowohl die Autoren – und damit die Lizenzgeber – als auch die Nutzer aus vielen Ländern. Einen Lizenzvertrag zwischen einem kasachischen Autor und einem französischen Nutzer dem US-Recht zu unterstellen, wäre unsinnig. Naheliegender ist es daher, die auf die Lizenzverträge anwendbare Rechtsordnung durch das internationale Privatrecht bestimmen zu lassen. Sie führen dazu, dass das Recht eines der Beteiligten zur Anwendung gelangt.⁵⁵

In den Fällen, in denen es jedoch um ein bestimmtes Werk oder eine Gesamtlizenzstrategie für Werke eines bestimmten Rechteinhabers geht, ist es für ihn von Vorteil, über eine lokalisierte Fassung seine eigene Rechtsordnung für anwendbar zu erklären.

55 In dem genannten Beispiel würde sich aus der deutschen Interpretation der Regelungen zum Internationalen Privatrecht ergeben, dass kasachisches Recht (also das Recht am Ort des Lizenzgebers) anwendbar wäre. Anknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die für den Vertrag charakteristische Leistung erbracht wird, was in diesen Fällen der Sitz des Lizenzgebers ist, siehe hierzu Jaeger/Metzger, Rn. 364.

D) Bedingungen, Nutzerpflichten und Nutzungsbeschränkungen der CC-Lizenzen

1) Lizenzversionsübergreifende Regelungen

a) Anerkennung der Rechteinhaberschaft (Lizenzattribut „Attribution“ – BY)

Die Pflicht, Autoren- oder Copyright-Hinweise⁵⁶ nicht zu entfernen oder verändern, ist für den Urheber bzw. den Rechteinhaber zentral. Hierdurch wird sein Interesse gewahrt, namentlich als Autor des Werkes genannt zu werden, was erforderlich ist, um Publizitäts- und Aufmerksamkeitsgewinne überhaupt erzielen zu können. Bei Open-Content-Publikationen überwiegt dieser Faktor in aller Regel alle anderen Beweggründe.⁵⁷

Um den Publizitätseffekt für Autoren und sonstige Rechteinhaber abzusichern, enthalten alle CC-Lizenzen⁵⁸ das Lizenzattribut „BY“ (Attribution, Namensnennung). Hierdurch werden die Nutzer verpflichtet, den Autoren und/oder Rechteinhaber zu nennen bzw. Hinweise auf die Quelle und die Lizenz zu geben. Geregelt ist dies in Ziff. 4 der Lizenz, wonach die Nutzer die folgenden Pflichten erfüllen müssen:

- Rechtevermerke, also vor allem Hinweise auf den Urheber/Rechteinhaber (wie Autorenangaben oder ©-Vermerke) dürfen vom Nutzer nicht verändert werden.⁵⁹
- Soweit bekannt⁶⁰ müssen der Name oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird,⁶¹ des Rechteinhabers angegeben werden.
- Falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte wie eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung vorgenommen hat („Zuschreibungsempfänger“), müssen Namen bzw. Bezeichnung dieses Dritten genannt werden.

56 Der „Copyright-Hinweis“, üblicherweise mit einem © eingeleitet, dient nicht dazu auf den Autoren hinzuweisen, sondern auf den Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte. Dies kann der Autor sein, ist aber häufig ein Verwerter (z.B. ein Verlag), wenn ihm der Urheber seine Rechte mehr oder weniger weit gehend übertragen hat.

57 Siehe zu den möglichen Aufmerksamkeitseffekten und deren – auch wirtschaftliche – Bedeutung, oben, Seite 17.

58 Creative Commons bietet neben den Open-Content-Lizenzen auch Instrumente für gemeinfreie Inhalte (Public Domain) an, die CCO-Public Domain-Erklärung (siehe <http://creativecommons.org/about/cc0>) und die Public Domain Mark (siehe <http://creativecommons.org/about/pdm>). Auf diese wird hier jedoch nicht weiter eingegangen.

59 Siehe z. B. Ziff. 4b der CC-BY-3.0-Deutschland-Lizenz unter <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>.

60 „Soweit bekannt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass man bei einem anonym publizierten Werk nicht etwa aufwändig recherchieren muss, wer der Urheber ist.

61 Relevant ist dies beispielsweise bei Inhalten, die auf Plattformen veröffentlicht werden. Die Urheber treten hier meistens unter fiktiven Nutzernamen auf. Der wirkliche Name des Urhebers ist nicht bekannt, daher ist das Pseudonym zu nennen (z. B.: Quelle: Flickr.com/..., Urheber: Michel 279, Lizenz: CC-BY (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>)).

In den FAQ von Creative Commons wird sehr anschaulich erklärt, was bei der Attribution zu beachten ist. Hierin steht auch, was bei der Veröffentlichung von bearbeiteten Fassungen eines CC-Inhalts zu beachten ist. Die Lizenzen, die Bearbeitungen gestatten, enthalten Sonderregelungen (siehe Kasten).⁶²

b) Lizenzhinweise/Änderungsverbot

Nach Ziff. 4a der CC-Lizenzen müssen die Nutzer bei jeder Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe des Werkes „eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen.“ Dieser Hinweis ist für das Funktionieren der Open-Content-Lizenzierung elementar. Wird er unterlassen, können diejenigen, die eine Kopie des Werkes erhalten, sei es online oder auf einem physischen Träger, keine Nutzungsrechte erwerben. Damit der Lizenzvertrag zustande kommen kann, müssen alle Nutzer auf die Anwendbarkeit und den Inhalt der Open-Content-Lizenz hingewiesen werden. Nach Ziff. 4a kann die Pflicht entweder durch einen Hyperlink oder sonstigen Hinweis auf die Lizenz oder dadurch erfüllt werden, dass dem Werkexemplar eine Kopie des ausführli-

Wie attribuiere ich ein Werk unter einer Creative Commons Lizenz richtig?⁶³

Alle derzeitigen CC-Lizenzen erfordern die Attribution des ursprünglichen Autors/der ursprünglichen Autoren. Hat der Rechteinhaber keinen spezifischen Weg der Attribution festgelegt, bedeutet dies nicht, dass keine Attribution erfolgen muss. Es bedeutet lediglich, dass die Attribution nach bestem Können und unter Einbeziehung aller vorliegenden Informationen erfolgen muss. Grundsätzlich impliziert dies fünf Punkte:

- Enthält das Werk selbst Copyright-Hinweise des Rechteinhabers, müssen diese erhalten oder so wiedergegeben werden, dass sie für das Medium, in dem das Werk neu aufgelegt wird, sinnvoll sind.
- Der Name des Autors, der Künstlername, die Benutzerkennung etc. müssen zitiert werden. Bei einer Publikation im Internet kann z. B. der Name zu der Profilseite der Person verlinkt werden, falls eine solche existiert.
- Der Titel oder Name der Werke muss, falls vorhanden, zitiert wer-

62 Siehe Ziff. 4b Abs. 2 der CC-BY-Lizenz unter <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>: „Die nach diesem Abschnitt 4.b) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und/oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.“

den. Bei einer Publikation im Internet kann z. B. der Titel oder Name zum Ursprungswerk verlinkt werden.

- Die spezifische CC-Lizenz, unter der das Werk steht, sollte zitiert werden. Bei einer Publikation im Internet kann z. B. die Zitation der Lizenz auf die CC-Website verlinkt werden.
- Bei einem abgewandelten Werk oder einer Adaption muss zusätzlich verzeichnet werden, dass das Werk eine Abwandlung ist, z. B. „Dies ist eine finnische Übersetzung des [Originaltitel] von [Autor]“ oder „Drehbuch basierend auf [Originaltitel] von [Autor]“.

Entscheidet der Rechteinhaber die Art der Attribution zusätzlich zu der erforderlichen Erhaltung der Copyright-Hinweise zu spezifizieren, kann er nur bestimmte Dinge verlangen, nämlich:

- dass das Werk einem bestimmten Namen, Pseudonym oder einer bestimmten Organisation zugeschrieben wird.
- dass eine bestimmte URL (Webadresse) mit dem Werk verbunden/ bereitgestellt wird.

chen Lizenztextes beigefügt wird. Ein solcher Hinweis kann z. B. so aussehen:

„Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung Lizenz 3.0 Germany.“

Im Übrigen darf der Nutzer die Lizenz nicht verändern oder versuchen, die hierin eingeräumten Nutzungsrechte mit zusätzlichen Bestimmungen zu unterlaufen. In Ziff. 4a der Lizenz heißt es: „Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken.“

c) Keine Lizenzgebühren

Der Lizenzgeber erteilt allen Nutzern das Recht, sein Werk unentgeltlich zu nutzen (siehe Ziff. 3a der Lizenz). Auch Nutzer, die das Werk weiterverbreiten oder online zur Verfügung stellen, dürfen von den Nutzern hierfür keine Lizenzgebühren fordern.⁶⁴ Dies würde gegen Ziff. 4a der Lizenz verstoßen, da den Nutzern so zusätzliche Pflichten in Form von Zahlung von Nutzungsentgelten auferlegt würden, die die Ausübung der durch die Lizenz gewährten Rechte behindern würde.

⁶³ Siehe http://wiki.creativecommons.org/FAQ#How_do_I_properly_attribute_a_Creative_Commons_licensed_work.3F. Der Text steht unter einer Creative Commons Attribution 3.0 License, siehe hierfür <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>. Der ursprüngliche Text wurde vom Englischen ins Deutsche übersetzt.

⁶⁴ Zum Begriff der Lizenzgebühr und insbesondere der Abgrenzung zu anderen Entgelten, die im Zusammenhang mit dem Angebot von CC-Inhalten gefordert werden, s. o., S. 19.

2) Lizenzspezifische Nutzerpflichten und Beschränkungen: Die Lizenzattribute

a) NC: Die „nicht-kommerzielle“ Nutzung

Drei Lizenzversionen von Creative Commons enthalten das Merkmal NC (non-commercial, nicht-kommerziell).⁶⁵ Sie besagen, dass der Nutzer die oben auf S. 36 genannten Rechte nur unter dem Vorbehalt eingeräumt bekommt, dass er das jeweilige Werk nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet. Diese Einschränkung betrifft – nach den Formulierungen in Ziff. 4b der CC-Lizenzen – auch „interne“ Nutzungshandlungen. Die Restriktion „nicht-kommerziell“ gilt also unabhängig davon, ob das Werk öffentlich zugänglich oder verbreitet oder nur intern genutzt wird, während die eigentlichen Lizenzpflichten nur bei solchen Handlungen zu beachten sind (siehe weiter oben, S. 19).

Bedeutung des Terminus ' „nicht-kommerziell“: Eindeutige Fälle

Erläutert wird der Terminus in Ziff. 4b (CC-BY-NC, CC-BY-NC-ND) bzw. 4c (CC-BY-NC-SA) der Lizenzen. Hiernach dürfen Nutzungen der Werke nicht vorrangig auf einen „geschäftlichen Vorteil“ oder eine „geldwerte Vergütung“ gerichtet sein.⁶⁶ Damit ist es beispielsweise Unternehmen untersagt, einen unter dieser Lizenz vertriebenen Text auf seine Webseite zu stellen. Den Text auf privaten Webseiten, Blogs oder in nicht-kommerziellen Foren einzustellen, ist dagegen gestattet.

Bedeutung des Terminus ' „nicht-kommerziell“: Grenzfälle

In Grenzfällen ist der Begriff „nicht-kommerziell“ dagegen sehr schwer zu definieren. Was genau eine Nutzung ist, die „vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet“ ist, wird in den NC-Lizenzen nicht erläutert. Das eröffnet Raum für verschiedene Sichtweisen und Auslegungen in Bezug auf dieses Lizenzattribut.⁶⁷

65 für BY-NC siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/legalcode>; für BY-NC-SA siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/legalcode>; für BY-NC-ND siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>.

66 Konkret lautet die Klausel: *„Die Rechteinräumung gemäß Abschnitt 3 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind („nicht-kommerzielle Nutzung“, „Non-commercial-Option“). Wird Ihnen in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht (etwa im Wege von File-Sharing), so wird dies nicht als auf geschäftlichen Vorteil oder geldwerte Vergütung gerichtet angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.“*

67 Die FAQ, sowohl die englische (siehe <http://wiki.creativecommons.org/FAQ>) als auch die deutsche Fassung (siehe <http://de.creativecommons.org/faqs/>) sind in Bezug auf diese Auslegungsfrage weit gehend unergiebig. Auf der CC-Mailingliste, die auch online verfügbar ist, wurden konkretere Informationen in Form einer „Best Practice Guideline“ veröffentlicht (siehe <http://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/attachments/20060110/02d7a271/NonCommercialGuidelinesclean-0001.pdf>). Allerdings sind die dort gegebenen Informationen nur sehr eingeschränkt verwendungsfähig, soweit es deutsche Fassungen der CC-Lizenzen anbelangt. Denn die Auslegungshilfe orientiert sich am US-amerikanischen Recht, das auf deutsche CC-Lizenzen nicht anwendbar ist und das sich vom deutschen Recht schon im Grundsatz erheblich unterscheidet.

Auch das deutsche Urheberrecht, an dem man sich bei der Auslegung des Begriffes „nicht-kommerziell“ in den deutschen CC-Lizenzen im Prinzip zu orientieren hat, führt diesbezüglich nicht zu weiterführenden oder gar zwingenden Erkenntnissen. Im Urheberrechtsgesetz findet sich der Terminus „nicht-kommerziell“ nur einmal, konkret in der Schranke für Unterricht und Forschungszwecke.⁶⁸ In Bezug auf die Frage, was kommerzielle Zwecke sind, ist der Regelung oder den Gesetzesmaterialien hierzu kaum etwas zu entnehmen, konkret lediglich, dass auch Unterricht und Forschung kommerziellen Zwecken dienen können.

Die Interpretation muss sich insofern ausschließlich anhand des Wortlauts und der Regelungsentention der NC-Klausel orientieren.

(1) Auslegung des Begriffs: „vorrangig auf ... eine geldwerte Vergütung gerichtet“
 Konkrete Auslegungsschwierigkeiten bereitet zunächst die Formulierung „vorrangig auf ... eine geldwerte Vergütung gerichtet“.⁶⁹ Eine weite Auslegung könnte zu dem Ergebnis führen, dass Nutzungen des Werkes generell nicht beruflichen Zwecken oder zumindest nicht solchen beruflichen Zwecken dienen dürfen, die einen engen Bezug zur Nutzung von geschützten Werken aufweisen. Es wäre dann z.B. fraglich, ob ein Wissenschaftler oder ein Lehrer ein NC-Werk im Rahmen seiner Forschung bzw. Lehre verwenden dürfte, etwa indem er für seine Studierenden/Schüler ausdrückt und verteilt oder es auf einer wissenschaftlichen Konferenz für seine Präsentation nutzt. Für eine solche Interpretation könnte sprechen, dass Nutzungen zu beruflichen Zwecken jedenfalls im weiteren Sinne immer auf „eine geldwerte Vergütung“ abzielen, nämlich in Form des Arbeitslohnes.

Gegen diese Interpretation spricht, dass Arbeitsentgelte nicht „für die Nutzung des Werkes“ gezahlt werden. Der Zusammenhang zwischen solchen Vergütungen und der Nutzung des Werkes ist daher nur sehr mittelbar. Dass derart mittelbare Erwerbsinteressen nicht gleichzeitig bedeuten sollen, dass es sich um eine kommerzielle Nutzung handelt, legt der Wortlaut von Ziff. 4b/4c der Lizenz nahe. Hier heißt es konkret: „Die Rechteeinräumung gemäß Abschnitt 3 gilt nur für *Handlungen*, die *nicht vorrangig* auf ... eine geldwerte Vergütung *gerichtet* sind“. Mit „Handlungen“ sind urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen gemeint. Die Nutzungshandlung selbst, also das Kopieren, Verbreiten, öffentlich zugänglich machen etc. des Werkes, muss hiernach auf eine geldwerte Vergütung abzielen. Dies ist bei Nutzungen, für die der Nutzer keine unmittelbare Gegenleistung erhält, nicht der Fall. Dies wird auf die weitaus meisten Fälle zutreffen, in denen Angestellte CC-Werke nutzen, um ihre beruflichen Aufgaben zu erfüllen.

68 Siehe § 52a Urhebergesetz unter http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52a.html.

Diese Regelung, die man auch als „E-Learning-Schranke“ bezeichnen könnte, erlaubt eine (Online-)Nutzung nur insoweit, als sie „zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“.

69 Etwas klarer, aber letztlich auch interpretationsbedürftig ist die Formulierung in der Unported-Version der Lizenz. Hier heißt es in Ziff. 4b: „*You may not exercise any of the rights granted to You in Section 3 above in any manner that is primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation.*“

Auch aus dem allgemeinen Verständnis des Begriffs „kommerziell“ dürfte sich kaum ergeben, dass Nutzungshandlungen von Lehrern, Forschern oder Behördenmitarbeitern, die sie zu beruflichen Zwecken vornehmen, kommerziellen Zwecken dienen, schon gar nicht generell. Schließlich würde eine solche Sichtweise auch den Interessen der meisten Lizenzgeber, also derjenigen, die ihre Werke unter NC-Lizenzen veröffentlichen, widersprechen. Deren Sicht ist, soweit für den Lizenznehmer objektiv erkennbar, schließlich für die Auslegung des Lizenztextes entscheidend. Man kann nicht generell davon ausgehen, dass ein Rechteinhaber, der die Nutzung seiner Werke durch den Einsatz freier Lizenzen schließlich bewusst fördern will, durch die Wahl einer NC-Lizenz jegliche Nutzung zu beruflichen Zwecken und damit auch in Forschung, Lehre und anderen gemeinnützigen Kontexten aus seiner Gestattung ausschließen und damit im Regelfall verhindern will.

Dies gilt umso mehr, als die NC-Restriktion auch bei der rein internen Nutzung zu beachten ist, also wenn etwa ein Mitarbeiter eines Forschungsinstituts einen derart lizenzierten Text für alle Mitarbeiter ausdruckt und an sie verteilt.⁷⁰ Wäre diese Art Nutzung als kommerziell anzusehen, würde der Mitarbeiter der Institution hierfür eine individuelle Lizenz vom Rechteinhaber benötigen.

Im Ergebnis ist nach der hier vertretenen Ansicht *nicht* davon auszugehen, dass jede Nutzung zu beruflichen Zwecken eine „kommerzielle“ Nutzung wäre, die von den CC-NC-Lizenzen nicht gestattet würde.

(2) Auslegung des Begriffs: „vorrangig auf ... auf einen geschäftlichen Vorteil gerichtet“

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann eine berufliche Nutzung jedoch durchaus vorrangig „auf einen geldwerten Vorteil gerichtet sein“. Auch diese Formulierung eröffnet großen Interpretationsspielraum. Eindeutig scheint hierbei immerhin zu sein, dass der „geschäftliche Vorteil“ nicht zwingend ein „eigener geschäftlicher Vorteil“ sein muss. Fremdnütziges Handeln wie die Förderung der kommerziellen Interessen eines Unternehmens oder des Arbeits- bzw. Auftraggebers fällt daher auch unter diese Formulierung.⁷¹

Ob das Kriterium dagegen auf *unmittelbare* geschäftliche Vorteile beschränkt ist und damit nur erfüllt ist, wenn mit der Nutzung direkt Geld verdient wird, oder ob und inwieweit auch mittelbare geschäftliche Vorteile erfasst sein sollen, ist der Formulierung

70 Eine solche Handlung wäre durch die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen nicht abgedeckt und bedarf daher der Gestattung aus der CC-Lizenz. Zwar ist es nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Urhebergesetz erlaubt „einzelne“ Vervielfältigungsstücke eines geschützten Werkes zu wissenschaftlichen Zwecken anzufertigen. Die hiernach zulässige Anzahl von Kopien ist aber sehr eingeschränkt, nach einer älteren Entscheidung des Bundesgerichtshof (GRUR 1978, 474 – Vervielfältigungsstücke) dürfen maximal sieben Kopien angefertigt werden.

71 Die eingeschränkteste Interpretation sieht sogar jedes Verhalten als kommerziell i. d. S. an, für das überhaupt ein kommerzieller Markt besteht – völlig unabhängig von der Stellung des Nutzers zu diesem Markt.

wiederum nicht eindeutig zu entnehmen. Auch dieser Unterschied ist praktisch hoch relevant. Dass die Nutzung eines NC-Werkes unmittelbar Geld einbringt, scheint eher ein Sonderfall zu sein, der z. B. dann vorliegt, wenn das Werk in ein kostenpflichtiges Produkt – wie ein Buch – übernommen wird. Relevanter und schwieriger zu beurteilen sind solche Fälle, in denen die Nutzung des Werkes in irgendeiner Weise mittelbar zu einem geschäftlichen Vorteil führt.

Fraglich ist z. B., ob es gestattet ist, „NC-Fotos“ auf eine Webseite zu stellen, auf der auch Werbung geschaltet ist. Bekanntlich wird kontextbezogene Werbung, z. B. über Google AdWords, sehr häufig auch auf ansonsten rein nicht-kommerziellen Zwecken dienenden Webseiten und Blogs geschaltet. Noch mittelbarer ist das Erwerbsinteresse, wenn ein Blogautor zu freiwilligen Spenden seiner Leser aufruft, z. B. indem er einen „Flattr-Button“ einbaut. Selbst wenn weder Werbung noch Spendenaufrufe vorhanden sind, wird man bei vielen „privaten“ Webangeboten davon ausgehen können, dass deren Anbieter sich durch ihre Publikationen zumindest Publizitäts- und Renommee-Effekte verspricht, die sich sehr mittelbar auch wirtschaftlich auswirken können. In all diesen Fällen stellt sich die Frage, ob mit solchen Webseiten ein „Geschäft“ betrieben oder gefördert wird, dem durch die Nutzung von CC-Inhalten Vorteile entstehen können.

Auch bei der Nutzung an sich gemeinnütziger oder öffentlicher Einrichtungen und Behörden können sich solche Fragen stellen. Ist der Betrieb einer Forschungseinrichtung ein „Geschäft“ für das sich die Betreiber oder Träger durch Nutzung von CC-Inhalten einen „Vorteil“ verschaffen können? Es kann argumentiert werden, dass man – in Übereinstimmung mit den obigen Erwägungen – den Begriff des kommerziellen Zwecks auch in Bezug auf diese Formulierung nicht zu weit auslegen darf, um Sinn und Zweck der Lizenz nicht zu konterkarieren.

In Bezug auf die Handlungen von Forschungs-, Lehr-, Wissensvermittlungs- oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen sowie staatlichen Stellen spricht allerhand dafür, die Frage, ob ein kommerzieller Zweck verfolgt wird, nicht *nutzungs-*, sondern *nutzer-*bezogen zu beurteilen. Dies hieße im Ergebnis, dass Einrichtungen, die einen öffentlichen und/oder gemeinnützigen Auftrag verfolgen, bei der Nutzung von Werken grundsätzlich keine „geschäftlichen Vorteile“ anstreben.⁷² Das gilt, obwohl auch solche Institutionen naturgemäß Geld einnehmen und ausgeben und auch wenn für manche Angebote (z. B. einzelne Seminare, Workshops, Studiengebühren finanzierte Studiengänge usw.) Entgelte verlangt werden. Eine solche Auslegung würde die Nutzung von CC-Inhalten sowie die Handhabung von NC-Lizenzen durch gemeinnützige Einrichtungen im Interesse aller Beteiligten erheblich vereinfachen, da so eine objektiv nachvollziehbare und leicht handhabbare Abgrenzung möglich ist. Ein solches Verständnis berücksichtigt zudem, dass solche Institutionen schon grundsätzlich keine kommerziellen oder gewerblichen Zwecke verfolgen dürfen, woraus folgt, dass durch

⁷² Dies muss jedenfalls für alle Nutzungshandlungen gelten, die der Erfüllung des öffentlichen und/oder gemeinnützigen Auftrags der Institutionen dienen.

diese bzw. deren Mitarbeiter vorgenommene Nutzungshandlungen generell ebenfalls nicht-kommerziellen Zwecken dienen.

Eine nutzungsbezogene Unterscheidung führt dagegen oft zu großer Rechtsunsicherheit bzw. erheblichem rechtlichen Prüfungsaufwand. Hierbei müsste in jedem Einzelfall entschieden werden, ob die Nutzung innerhalb einer bestimmten Konstellation, z. B. einer Veranstaltung, kommerziellen Zwecken dient, selbst wenn die Tätigkeit auch in diesem Zusammenhang der Erfüllung des öffentlichen Auftrags dient.

Zu angemessenen Ergebnissen führt diese Abgrenzung auch, wenn man sie auf Nutzungshandlungen durch die Mitarbeiter von grundsätzlich kommerziell ausgerichteten Unternehmen oder die Tätigkeit von Freiberuflern anwendet. Werden grundsätzlich kommerzielle Zwecke verfolgt, dürfen NC-Werke auch nicht ohne weitere Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden.

Bei den oben genannten Webseiten-Fällen muss es dagegen bei einer Abwägung im Einzelfall bleiben, da die denkbaren Konstellationen zu vielfältig für eine allgemeine Einschätzung sind. Es reicht für die „vorrangige“ Förderung eines Geschäftszwecks nicht aus, wenn auf einer an sich nicht-kommerziellen Zwecken dienenden Webseite vereinzelt Werbung geschaltet ist. Trotz solcher unterstützender, in der Regel allenfalls die Kosten tragender Maßnahmen wird aus einer solchen Webseite noch kein „Geschäft“, das der Betreiber mit der Nutzung von Open Content vorrangig fördern könnte. Umso weniger sollte dies bei der Bitte um freiwillige Spenden gelten (z. B. per Flattr). Dient die geschaltete Werbung dagegen erkennbar dazu, z. B. weil die Seite mit Werbung übersät ist, eine Einnahmequelle zu schaffen, ist von einem kommerziellen Zweck auszugehen. Es kommt hier auf die Umstände des Einzelfalls an.

Gründe für und gegen die Verwendung einer NC-Lizenz

Keineswegs ist es z. B. sinnvoll, die kommerzielle Nutzung durch Dritte generell auszuschließen. In vielen Fällen ist die Aussicht, dass ein kommerzieller Verwerter das Werk nutzen will und bereit ist, hierfür Geld zu bezahlen, ohnehin äußerst gering. Damit tritt in der Regel der Aspekt möglichst weiter Verbreitung in den Vordergrund. Um diesen Effekt zu erzielen ist der Einsatz einer Lizenz, die die kommerzielle Nutzung gestattet, wesentlich zielführender, da eine solche die Möglichkeit eröffnet, weitere Zielgruppen und andere Verbreitungswege zu erschließen.

NC-Lizenzen machen vor diesem Hintergrund nur Sinn, wenn reale Erwerbsmöglichkeiten bestehen. Gerade für kommerzielle Publikations- und Vermarktungsstrategien eröffnen diese Lizenzversionen viele interessante Möglichkeiten. Sie ermöglichen es beispielsweise, dass sich das Werk in nicht-kommerziellen Kontexten, z. B. in Blogs, Foren, auf Webseiten, wissenschaftlichen Publikationen usw., frei weiter verbreiten und damit Aufmerksamkeit auf sich ziehen kann. Diese Aufmerksamkeit kann natürlich auch ein Interesse an der kommerziellen Nutzung des Werkes bzw. an der Arbeit des jeweiligen Urhebers, wecken. Gerade auf den letztgenannten Effekt scheinen viele Urheber bei der Auswahl einer NC-Lizenz zu setzen.

NC-Lizenzen eröffnen weiterhin Möglichkeiten für Preisdifferenzierungs- und sogenannte Dual-Licensing-Modelle. Denkbar ist z. B., dass ein Werk in verschiedenen Fassungen angeboten wird. „Light-Versionen“, die etwa nur Auszüge des Gesamtwerkes enthalten, eine mindere (Ton-, Bild-) Qualität aufweisen oder eine verringerte Funktionalität, können dabei als Open Content unter einer NC-Lizenz veröffentlicht werden, um die Aufmerksamkeit auf den Inhalt zu lenken. Die „Vollversion“ wird dann nicht frei, sondern gegen Entgelt angeboten.⁷³ Ob solche Möglichkeiten bestehen und ob sie wirklich realistisch sind, ist jedoch im Einzelfall gründlich abzuwägen. In diese Abwägung ist einzubeziehen, dass die Anwendung von eingeschränkten Lizenzfassungen stets auch zusätzliche Schwierigkeiten in Form von Auslegungsproblemen mit sich bringt.

Fazit zum NC-Kriterium

Selbstverständlich können an dieser Stelle nicht annähernd alle denkbaren Fragen in Bezug auf die Auslegung des NC-Kriteriums beantwortet werden. Die vorstehenden Ausführungen sollten zeigen, dass gerade diesbezüglich noch viele Fragen offen und allgemein schwer zu beantworten sind. Ist die Abgrenzung von nicht-kommerzieller und kommerzieller Nutzung im Einzelfall von grundlegender, z. B. wirtschaftlich relevanter Bedeutung für den Nutzer, sind konkrete Prüfungen der Rechtsfrage letztlich unumgänglich.

b) ND: Keine Bearbeitung

Zwei Versionen der CC-Lizenzen enthalten das Lizenzattribut ND (no-derivatives, keine Bearbeitung).⁷⁴ Hiernach darf das Werk nur in unveränderter Fassung genutzt, also nicht bearbeitet oder in sonstiger Form verändert werden. Will ein Nutzer das Werk bearbeiten und die bearbeitete Fassung wieder veröffentlichen, muss er vom Rechteinhaber eine zusätzliche individuelle Zustimmung einholen.

Relevant wird die ND-Restriktion erst dann, wenn die bearbeitete Fassung veröffentlicht (zum Begriff der Veröffentlichung siehe oben, S. 22) werden soll, also nicht schon bei der Herstellung der bearbeiteten Fassung. Dies ergibt sich aus den Regelungen des

⁷³ Gerade in der Softwarebranche ist es seit langem gang und gäbe, „Light-Versionen“ kostenlos anzubieten, um dem Nutzer die Möglichkeit zu eröffnen, das Produkt (mit eingeschränkter Funktionalität) vor dem Erwerb auszuprobieren. Entspricht es seinen Vorstellungen, kann er die „Vollversion“ mit vollem Funktionsumfang kostenpflichtig erwerben. Diese Art der Vermarktung setzt sich bei Computerprogrammen für mobile Endgeräte („Apps“) fort und wird von den Anbietern dieser Branche auf breiter Ebene betrieben. Auch bei anderen kreativen Inhalten sind solche Modelle möglich und wurden schon in unterschiedlichen Varianten am Markt getestet. So können Texte beispielsweise in Auszügen unter eine Open-Content-Lizenz gestellt werden, damit sie von den Nutzern frei weiterverbreitet werden können. Ist das Produkt von Interesse, können Nutzer (nunmehr ausschließlich zentral beim Anbieter) den Volltext erwerben. Bei Produktionen, deren Nutzbarkeit stark von der Qualität der digitalen Aufbereitung abhängen (wie Fotos, Musik, Filmen) können „Testversionen“ auch ganzer Produkte (Alben, Filme, Fotos) unter freien Lizenzen in geringer Qualität angeboten werden, während sie in vollständig nutzbarer hoher Qualität nur gegen Entgelt erhältlich sind.

⁷⁴ Für BY-ND siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode>; für BY-NC-ND siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>.

Urheberrechtsgesetzes⁷⁵, wonach im Regelfall⁷⁶ nur die Veröffentlichung von Bearbeitungen und Umgestaltungen einer Zustimmung bedarf.⁷⁷ Auch bei Software bedarf bereits die Herstellung einer Bearbeitung gemäß § 69c Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes der Zustimmung des Rechteinhabers. Hiervon abgesehen wirft auch die ND-Restriktion eine Reihe von Fragen auf, die nachstehend erörtert werden.

Der Begriff der Bearbeitung

In den ND-Lizenzen von Creative Commons heißt es in Ziff. 3 Abs. 2:

„Das vorgenannte Nutzungsrecht wird für alle bekannten sowie für alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Es beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Weitergehende Änderungen oder Abwandlungen sind jedoch untersagt.“

Veränderungen des Werkes werden in den CC-Lizenzen mit dem rechtlich unspezifischen Oberbegriff der Abwandlung bezeichnet. Der Terminus Abwandlung wird in Ziff. 1a) der ND-Lizenzen definiert. Hier heißt es:

„Der Begriff ‚Abwandlung‘ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes darin nicht verblassen und daran eigene Schutzrechte entstehen. Das kann insbesondere eine Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Abwandlung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Benutzung des Schutzgegenstandes.“

Was genau mit den genannten Bearbeitungen, Umgestaltungen, Anpassungen usw. gemeint ist, wird weder in der Lizenz noch in den FAQ näher erläutert. Ersichtlich sind hier jedoch die urheberrechtlich definierten Begriffe in Bezug genommen worden, was zumindest indirekt eine Ausfüllung/Auslegung ermöglicht. Klargestellt wird zunächst nur in Ziff. 3 Abs. 2 der Lizenz, dass technische Änderungen, die für die erlaubte Nutzung erforderlich sind, keine *Abwandlungen* sind⁷⁸ und dass Zusammenstellungen verschiedener Werke in einer Sammlung oder einem Sammelwerk keine Abwandlungen sein sollen.

75 Siehe § 23 Urhebergesetz unter http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_23.html.

76 Ausnahmen, in denen bereits die Herstellung einer Bearbeitung zustimmungspflichtig ist, gelten lediglich für Bauwerke, Werke der bildenden Kunst und Datenbankwerke.

77 Dass diese Begrenzung des Urheberrechtsschutzes auch für Nutzungen nach CC-Lizenzen gilt, ergibt sich aus deren Ziff. 2. Hiernach beschränkt die Lizenz vom Gesetz gegebene Befugnisse oder Nutzungsfreiheiten in keiner Weise.

78 Gemeint sind z. B. Änderungen von digitalen Formaten, Konvertierungen und auch die Digitalisierung an sich. Dies entspricht dem Verständnis nach deutschem Urheberrecht. Rein technische Änderungen, etwa in Bezug auf das Dateiformat, betreffen nicht das Werk selbst (die geistige Schöpfung bleibt schließlich unverändert), sondern nur „äußere Umstände“ in Bezug auf dessen Verkörperung. Solche sind urheberrechtlich betrachtet in aller Regel keine Bearbeitungen oder Umgestaltungen, sondern rein Vervielfältigungen des ursprünglichen Werkes.

Werkverbindungen, Remixes und Mashups

Noch nicht beantwortet ist damit die praktisch überaus relevante Frage, ob es sich nur dann um Abwandlungen im Sinne der Lizenz handelt, wenn das Werk selbst verändert wird, indem es beispielsweise übersetzt, gekürzt oder in eine Werkart transformiert wird, oder ob solche z. B. auch darin liegen können, dass das Werk unverändert mit anderen kombiniert und in ein eigenständiges Gesamtwerk integriert wird.

Diese Frage ist in vielen Fällen denkbarer Nutzungen von entscheidender Bedeutung, nämlich immer dann, wenn ein CC-ND-Werk gemeinsam mit anderen Inhalten publiziert wird. Gemeint ist z. B., dass Texte oder Bilder unverändert in Unterrichtsmaterialien wie elektronischen Lernmodulen, Präsentationen, Zeitschriften oder Ähnliches integriert oder auf Webseiten gestellt werden.

Die ausdrücklich geregelte Ausnahme, nach der die Aufnahme des Werkes in eine Sammlung oder ein Sammelwerk keine „Abwandlung“ im Sinne der Lizenz darstellt, schafft in Bezug auf solche Fälle nur teilweise Klarstellung. Zwar sind zumindest die Sammelwerke, indes nicht die *Sammlung*, in Ziff. 1b) der Lizenz, definiert. Hiermit gemeint sind jedoch lediglich „Zusammenstellungen von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten“. Diese Klarstellung betrifft daher nur Zusammenstellungen wie z. B. Sammelbände von Texten, Herausgeberbände, unter Umständen auch Kataloge von Bildern o. Ä. Ein Foto oder einen Text gemeinsam mit anderen Inhalten auf eine Webseite zu stellen, in eine Präsentation ein Buch zu übernehmen, fällt jedoch nicht hierunter, weil es sich bei solchen Publikationen nicht um Sammelwerke oder Sammlungen von Werken handelt.⁷⁹

Weitere Hinweise für die Einschätzung solcher Konstellationen ergeben sich aus Ziff. 3a und 3b der ND-Lizenz. Hiernach wird dem Nutzer das Recht eingeräumt,

- a) *den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;*
- b) *den Schutzgegenstand, **allein oder in Sammelwerke aufgenommen**, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.*

Diese Formulierungen legen jedenfalls die Annahme nahe, dass der Nutzer das Werk nur allein, für sich stehend nutzen oder in ein Sammelwerk aufnehmen, es jedoch nicht mit einem eigenen Werk verbinden darf.⁸⁰

⁷⁹ Ob solche Handlungen zulässig sind, ist jedenfalls dann fraglich, wenn hierfür nicht ausnahmsweise das Zitatrecht eingreift. Die CC-Lizenzen untersagen keinerlei Handlungen, die nach dem jeweils anwendbaren Recht ohnehin gestattet werden, vgl. Ziff. 2 der CC-Lizenzen. Ein gesetzlich erlaubtes Zitat wird durch die Lizenz also in keinem Fall verboten sein.

⁸⁰ Juristisch betrachtet könnte man diese Formulierungen als inhaltliche Beschränkung der übertragenen Nutzungsrechte verstehen. Ob eine solche rechtlich wirksam ist, sie insbesondere als dingliche Beschränkung und nicht nur als schuldrechtliche Verpflichtung angesehen werden kann, ist eine juristisch schwierige Frage, der an dieser Stelle nicht nachgegangen werden soll (siehe zu den eingeschränkten Möglichkeiten Nutzungsrechte mit dinglicher Wirkung zu beschränken Bundesgerichtshof GRUR 2001, 153 ff. – OEM-Version).

Diese Interpretation würde den Sinn und Zweck der Lizenz jedoch konterkarieren. Dies würde dazu führen, dass sie kaum noch einen Anwendungsbereich hätte, weil für die weitaus meisten Nutzungen ohnehin eine individuelle Zustimmung eingeholt werden müsste. Eine völlig alleinstehende, isolierte Nutzung eines Werkes ist gerade bei Online-Nutzungen kaum denkbar. Denn Werke werden fast immer gemeinsam mit anderen Inhalten veröffentlicht. Wird ein Foto in einen Blog, eine Webseite oder Präsentation eingestellt, ist es „von anderen Inhalten umgeben“. Es entsteht – mit anderen Worten – eine Werkverbindung.

Würde man davon ausgehen, dass solche Werkverbindungen nach den CC-Lizenzen Abwandlungen sind, hieße das, dass der Begriff der Abwandlung weit über den urheberrechtlichen Begriff der „Umgestaltungen“ und „Bearbeitungen“⁸¹ hinausginge. Ohne klare Hinweise im Lizenztext kann hiervon nicht ausgegangen werden, da das deutsche Recht bei Auslegungsfragen der deutschen CC-Lizenzen berücksichtigt werden muss.

Zwar können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch reine Kombinationen von Werken, bei der das übernommene Werk selbst nicht geändert wird, urheberrechtlich relevante Änderungen oder Bearbeitungen darstellen. Dies soll nach der BGH-Entscheidung „Unikatrahmen“⁸² jedoch nur in Ausnahmefällen gelten, während „bei einer Übernahme eines Werkes ohne jede Änderung regelmäßig eine Umgestaltung des Werkes zu verneinen sein wird“⁸³. Solche Sonderfälle können nach dem Bundesgerichtshof vor allem dann vorliegen, wenn das Werk in einen veränderten Sachzusammenhang gestellt wird und aufgrund des geänderten Sachzusammenhangs ein neuer Gesamteindruck des Werkes entsteht.⁸⁴

Auf bloße Werkverbindungen, bei denen der CC-Inhalt bzw. dessen Gesamteindruck nicht verändert wird, wie es bei der Integration in eine Präsentation oder eine Webseite der Fall ist, trifft dies jedoch nicht zu. Es handelt sich hier nicht um Änderungen des Werkes, sondern um reine Vervielfältigungen, die nach Ziff. 3a der CC-ND-Lizenzen gestattet sind.

Zu aus der Lizenz ausgeschlossenen *Abwandlungen* können Werkverbindungen vielmehr nur führen, wenn das Werk, wenn auch an sich unverändert, so in den Gesamtkontext eingebunden wird, dass es als eigenständige Schöpfung nicht mehr ohne weiteres identifiziert werden kann. Dies wäre beispielsweise bei einem Video-Mashup

81 § 23 Urhebergesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_23.html .

82 Bundesgerichtshof GRUR 2002, 534 ff.

83 Bundesgerichtshof, a. a. O., 534 mit Hinweisen auf andere Entscheidungen.

84 Der Bundesgerichtshof war hiervon in diesem speziellen Fall ausgegangen, da hier Kunstdrucke von Bildern in bemalten, an das jeweilige Bild angepassten, Bilderrahmen vertrieben wurden, die den Gesamteindruck des Bildes stark veränderten. Nur weil das geschützte Werk in ein neues „Gesamtkunstwerk“ derart integriert wurde, „dass es als dessen Teil erscheint“, kam der BGH zu dem Ergebnis, dass es sich um eine (zustimmungsbedürftige) Umgestaltung gem. § 23 Urhebergesetz handelte. Diese Rechtsprechung hat der BGH in der Entscheidung „Alpensinfonie“ (GRUR 2006, 319/322) bekräftigt.

oder einem Remix der Fall, in dem verschiedene Inhalte so vermennt werden, dass sich das Ergebnis als eigenständiges Gesamtwerk darstellt, dessen Bestandteile nicht mehr getrennt werden können.

Bei bloßen Werkverbindungen, wie z. B. verschiedenen Fotos auf einer Webseite, in einem Katalog oder einer Präsentation, können die Einzelbestandteile dagegen als eigenständige Werke identifiziert werden. Solche sind daher auch nach den ND-Lizenzen zulässig. Erlaubt ist es damit auch, z. B. einen Text in einer Zeitung abzdrukken, soweit die kommerzielle Nutzung nicht ausgeschlossen ist, oder verschiedene Videos in ein Blog zu stellen.

Man könnte dieses Ergebnis in dem Leitsatz zusammenfassen: Wenn die Grenzen des eingebundenen Werkes nicht mehr ohne großen Aufwand identifiziert werden können, ist der durch die Lizenz erlaubte Bereich der Werkverbindung verlassen und eine gesonderte Erlaubnis durch den Urheber erforderlich.

Gründe für und gegen den Einsatz einer ND-Lizenz

Die ND-Lizenzen sollen die Integrität des Werkes sichern. Der Rechteinhaber behält sich hiermit das Recht vor, individuell darüber zu entscheiden, ob und wenn, unter welchen Konditionen ein Dritter veränderte Fassungen seines Werkes veröffentlichen darf. Die Gründe für Vorbehalte gegenüber unkontrollierbaren Veränderungen des eigenen Werkes sind leicht nachvollziehbar. Nicht umsonst ist der Schutz der Werkintegrität ein im Urheberrecht zentrales, urheberpersönlichkeitsrechtliches Instrument, um die Interessen des Schöpfers zu schützen.

Ob und in welchen Fällen es jedoch sinnvoll und auch angesichts der Interessen des Urhebers zielführend ist, auf eine Kontrolle des Integritätsschutzes durch Wahl einer ND-Lizenz zu bestehen, hängt erneut vom Einzelfall ab. Hierbei ist vor allem zu bedenken, was man mit der Veröffentlichung seines Werkes unter einer Open-Content-Lizenz überhaupt erreichen will. Nach dem oben Gesagten kann einer der wesentlichen Hintergedanken solcher Lizenzen, eine „Remix-Culture“ zu fördern und kreative Güter der ästhetischen, künstlerischen oder auch wissenschaftlichen Auseinandersetzung durch Dritte unter vereinfachten Bedingungen zugänglich zu machen, nur mit einer Lizenz erreicht werden, die auch eine Bearbeitungen erlaubt.

Ob solche Nutzungen erlaubt werden sollten, hängt neben der subjektiven Haltung gegenüber Werkveränderungen auch von der Art des Werkes ab. Die Möglichkeit zu schaffen, das Werk frei verändern und dabei „verbessern“ zu lassen, ist gerade bei Inhalten naheliegend, die einen bestimmten Zweck erfüllen sollen. Ein solcher Zweck kann darin liegen, Informationen zu verbreiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und weiterzuentwickeln oder den technischen Fortschritt zu fördern. Es ist kein Zufall, dass Open-Source-Lizenzen, die speziell für die stark funktionsorientierten Computerprogramme entwickelt wurden, Bearbeitungen per definitionem gestatten.

Eine Lizenz, die keine Bearbeitungen gestattet, ist per definitionem keine Open-Source-Lizenz.⁸⁵

Dagegen können Werke, die ausschließlich dazu dienen, das ästhetische Empfinden anzusprechen, wie Kunstwerke, Musik, Filme usw., nicht im eigentlichen Sinne „verbessert“ werden, da die „Qualität“ hier überwiegend im Auge des Betrachters liegt. Entsprechend ist hier die subjektive Haltung des Schöpfers gegenüber Veränderungsmöglichkeiten von größerer Bedeutung als das objektive Moment der Qualitätsverbesserung. Zu bedenken ist jedoch auch hierbei, dass das Potenzial, das sich aus auf der Vernetzung beruhenden Phänomenen wie der „Schwarm-Intelligenz“ oder der „Schwarm-Kreativität“ ergibt, im Zweifel nur erschlossen werden kann, wenn die Nutzer das Werk auch bearbeiten, und vor allem ungehindert mit anderen Werken kombinieren, können.

Keine Rolle sollte bei der Entscheidung die durchaus nachvollziehbare Befürchtung spielen, das Werk könnte bei der Bearbeitung (und sei es nur aus subjektiver Sicht des Urhebers) „verschlechtert“ werden und damit dem Ruf des Urhebers des Ursprungswerks schaden. Die CC-Lizenzpflichten verhindern derart irrtümliche Zuordnungen von Bearbeitungen dadurch, dass Bearbeiter ihre Veränderungen deutlich kenntlich machen müssen.⁸⁶ Es ist also ohnehin nicht zulässig, ein Werk zu ändern und nicht darauf hinzuweisen.

Der Schutz der Werkintegrität ist eher urheberpersönlichkeitsrechtlicher Natur und dürfte damit vorrangig relevant sein, wenn die Auswahlentscheidung für eine CC-Lizenzvariante vom Urheber getroffen wird. Für Institutionen und Unternehmen können darüber hinaus auch andere Aspekte relevant sein.

So können auch ND-Lizenzen dazu dienen, differenzierte Vermarktungsmodelle, Preisdifferenzierungen und alternative Einnahmequellen einzuführen und zu schützen. Denkbar ist z. B., sich die Möglichkeit zu Aktualisierungen, Anpassungen, Übersetzungen etc. vorzubehalten, um diese Leistungen exklusiv gegen Entgelt anbieten zu können. Ein weiteres Geschäftsmodell kann darin liegen, dass der Rechtsinhaber eine „generische“, eine allgemeine Version seines Werkes unter einer CC-ND-Lizenz veröffentlicht. Handelt es sich um ein Werk, das typischerweise der Anpassung, Individualisierung und Bearbeitung bedarf, um sinnvoll genutzt und eingesetzt zu werden und besteht eine Nachfrage, kann der Rechtsinhaber exklusiv Bearbeitungsdienstleistungen anbieten und die bearbeiteten Versionen wiederum kommerziell vermarkten.

Ob solche Modelle wirtschaftlich plausibel erscheinen, hängt natürlich sehr von der Art des Inhalts und der Nachfrage hiernach ab. Bei vorrangig der Unterhaltung dienenden Werken, wie z. B. Musikstücken, scheint hierin kaum ökonomisches Potential zu lie-

⁸⁵ Siehe zur Definition von Freien-Software- und Open-Source-Lizenzen oben, Fußnote 4.

⁸⁶ Nach Ziff. 3b, 4c Abs. iv der CC-Lizenz BY-NC-3.0-Deutschland muss „deutlich erkennbar gemacht werden“, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

gen, während dies bei Lehrmaterialien, wissenschaftlichen oder ansonsten v. a. der Information dienenden Werken durchaus der Fall sein kann.

Spiele kommerzielle Erwägungen dagegen eine untergeordnete Rolle, wie es bei Publikationen von gemeinnützigen und/oder staatlichen Einrichtungen generell der Fall sein dürfte, sind wiederum andere Faktoren zu bedenken. Häufig scheinen ND-Lizenzen auch von Institutionen eingesetzt zu werden, um sich die Kontrolle und Hoheit über Weiterentwicklungen und sonstige Veränderungen der Werke zu erhalten. Nicht in allen Fällen ist das jedoch sinnvoll, vielmehr kann es – je nach Einzelfall – durchaus sinnvoll sein, statt auf Kontrolle auf die Möglichkeiten dezentraler Weiterentwicklung durch Gemeinschaften zu setzen.

c) SA: Share-Alike

Begriff

Eine Share-Alike-Klausel ist in zwei CC-Lizenzen enthalten.⁸⁷ Share-Alike bedeutet, dass Bearbeitungen nur unter den für das ursprüngliche Werk geltenden oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen. Die Share-Alike-Klausel findet sich in Ziff. 4b der SA-Lizenzen.

Die Idee für Share-Alike wurde von dem bei Open Source Software gängigen Copyleft-Prinzip abgeleitet. Die Share-Alike-Klausel soll verhindern, dass das Werk von Dritten umgeschrieben, verbessert, überarbeitet, übersetzt oder anderweitig geändert wird und die veränderte Version unter einer restriktiveren Lizenz oder gar „proprietär“ vertrieben wird.

Durch die Wahl einer „Share-Alike-Lizenz“ kann der Rechteinhaber absichern, dass für die Nutzung seines Werkes auch in veränderten Versionen die gleichen Freiheiten gelten. Das hat unter anderem den Effekt, dass der Rechteinhaber selbst und alle anderen Nutzer auch von Weiterentwicklungen der Inhalte profitieren können, soweit sie überhaupt veröffentlicht werden (siehe oben, S. 22). Ein rechtlich abgesicherter „Community-Effekt“ ist mithin nur bei Einsatz einer SA-Lizenz garantiert. Werke, die unter Lizenzen, die keine Share-Alike-Klausel enthalten, veröffentlicht werden, können dagegen in bearbeiteter Fassung auch unter einer anderen Lizenz oder „proprietär“, also nur gegen Lizenzgebühren, vertrieben werden.

87 Für BY-SA siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>; für BY-NC-SA siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/legalcode>. Da die SA-Klausel eine Sonderregelung in Bezug auf den Umgang mit Bearbeitungen ist, macht sie naturgemäß bei ND-Lizenzen keinen Sinn.

Wirksamwerden der Share-Alike-Pflicht

Wie auch die ND-Regelung wird die Share-Alike-Klausel erst dann relevant, wenn die bearbeitete Fassung veröffentlicht wird. Dies ergibt sich schon ausdrücklich aus der Formulierung von Ziff. 4b) wonach Bearbeitungen nur unter den Bedingungen dieser Lizenz [...] verbreitet oder öffentlich gezeigt werden dürfen.⁸⁸

Inhalt der Share-Alike-Pflicht

In Ziff. 4b der CC-SA-Lizenzen heißt es:

Sie dürfen eine Abwandlung⁸⁹ ausschließlich unter den Bedingungen

- i) dieser Lizenz,
- ii) einer späteren Version dieser Lizenz mit denselben Lizenzelementen,
- iii) einer rechtsordnungsspezifischen Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts (z.B. Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 US),
- iv) der Creative-Commons-Unported-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts, oder
- v) einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenz

verbreiten oder öffentlich zeigen.

Anders als in den älteren Fassungen der SA-Lizenzen, nach denen Bearbeitungen nur unter den gleichen Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen, eröffnet die Version 3.0 eine gewisse Variabilität bei der Lizenzierung von Bearbeitungen. Die SA-Restriktion wurde damit geringfügig abgeschwächt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, das bearbeitete Werk unter der Ursprungslizenz zu veröffentlichen. Möglich ist zudem, eine spätere Version der gleichen Lizenz zu wählen (z. B. eine Version 4.0 der CC-BY-SA-Lizenz, sobald sie verfügbar ist), eine andere Länderfassung der gleichen Lizenz (z. B. die US-Version der deutschen Lizenz), eine Unported-Fassung oder „eine mit Creative Commons kompatible Lizenz“. Kompatible Lizenzen sollten ursprünglich zertifiziert und auf der Webseite von Creative Commons benannt werden. Bis heute ist jedoch keine Lizenz für kompatibel erklärt worden,⁹⁰ weshalb Ziff. v) bisher keine praktische Rolle spielt.

88 Zur Frage, was Verbreiten und öffentlich Zeigen in diesem Zusammenhang bedeuten, siehe oben, S. 23.

89 Zur Definition des Begriffs Abwandlung, siehe oben, S. 38.

90 Siehe <http://creativecommons.org/compatiblelicenses>.

Sonderproblem vor allem von SA-Lizenzen: Lizenzkompatibilität

Schon seit langem hat das CC-Projekt wie andere Open-Content-Projekte mit dem Problem inkompatibler Lizenzen zu kämpfen. Stehen Werke unter inkompatiblen Lizenzen, können sie nicht kombiniert und gemeinsam vertrieben werden. Eine Folge, die die Förderung einer *creative commons*, einer „kreativen Allmende“ im eigentlichen Sinn stark behindert.

Wie gravierend die Problematik ist, wird daran deutlich, dass selbst die unterschiedlichen Lizenzvarianten von Creative Commons untereinander zumeist nicht kompatibel sind. Inhalte, die unter verschiedenen CC-Lizenzen stehen, können daher häufig nicht kombiniert werden. Das Problem tritt auf, wenn es sich bei Kombinationen von Werken um Abwandlungen im Sinne der CC-Lizenzen handelt, also v. a. bei Remixes, Mashups usw., nicht dagegen bei reinen Werkverbindungen (siehe hierzu oben, S. 49).

Dies zeigt sich an der nachstehend abgebildeten Grafik. Hiernach sind von sechsunddreißig möglichen Kombinationen unterschiedlich lizenzierten CC-Contents nur elf Varianten zulässig sind, während fünfundzwanzig denkbare Möglichkeiten nicht zulässig sind.

Abbildung 3: Creative Commons Kompatibilitäts-Übersicht⁹¹

Kompatibilitäts-Übersicht		Lizenzen, die für ein abgewandeltes Werk oder eine Adaption verwendet werden können					
		BY	BY-NC	BY-NC-ND	BY-NC-SA	BY-ND	BY-SA
Status des ursprünglichen Werkes	BY						
	BY-NC						
	BY-NC-ND						
	BY-NC-SA						
	BY-ND						
	BY-SA						

91 Siehe: <http://learn.creativecommons.org/wp-content/uploads/2009/10/cclearn-explanations-cc-license-compatibility.pdf>. Das Dokument ist lizenziert unter einer Creative Commons Attribution 3.0 Unported License, dafür siehe <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode>. Der ursprüngliche Text wurde vom Englischen ins Deutsche übersetzt.

Aus der Übersicht ergibt sich Folgendes:

- Werke, die unter einer BY-Lizenz stehen, können beliebig mit anders lizenzierten CC-Werken kombiniert werden.
- Werke, die unter einer BY-NC-Lizenz stehen, können nur mit Werken kombiniert und in Kombination unter einer gemeinsamen Lizenz gestellt werden, die unter derselben oder einer anderen NC-Lizenz stehen (BY-NC, BY-NC-SA und BY-NC-ND).
- Werke, die unter einer BY-SA- oder einer BY-NC-SA-Lizenz stehen, können nur mit anderen Werken kombiniert und unter einheitlichen Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden, die unter der gleichen Lizenz stehen. BY-SA-Content kann also nur mit anderem BY-SA-Content kombiniert werden und BY-NC-SA-Werke können nur mit anderen BY-NC-SA-Werken kombiniert werden.
- Werke, die unter einer ND-Lizenz stehen, können mit anderen Werken gar nicht kombiniert vertrieben werden, soweit die Kombination eine Abwandlung darstellt, da diese Lizenzen Abwandlungen untersagen.

Je restriktiver die Lizenz, desto geringer die Möglichkeiten, das hierunter stehende Werk mit anderen zu kombinieren. Bei der liberalsten Variante CC-BY ergeben sich diesbezüglich keine Schwierigkeiten.

Die Übersicht verdeutlicht auch, dass das Problem der Lizenzkompatibilität bei SA-Lizenzen am größten ist. Obwohl diese Lizenzen gerade Bearbeitungen gestatten und damit Remixing, Mashing, Collagieren und sonstige Techniken fördern sollen, sind die Möglichkeiten, dies umzusetzen, aufgrund des Lizenzkompatibilitätsproblems stark eingeschränkt. Derart lizenzierte Werke können nur mit identisch lizenzierten Werken kombiniert und gemeinsam vertrieben werden.

Welche praktischen Auswirkungen dies haben kann, zeigt sich an dem mittlerweile historischen Umstand, dass der Share-Alike-Effekt jahrelang verhindert hat, Inhalte aus der Wikipedia mit CC-SA-Content zu kombinieren. Die Wikipedia Texte wurden bis 2009 ausschließlich unter der GNU Free Documentation License (GFDL) veröffentlicht.⁹² Auch die GFDL ist eine Share-Alike-Lizenz. Wurde ein derart lizenzierter Text aus der Wikipedia z. B. mit einem Foto kombiniert, das unter einer CC-Share-Alike-Lizenz stand und war diese Kombination, entweder aus Sicht der GFDL oder der CC-Lizenz, als Abwandlung/Bearbeitung anzusehen, ergab sich ein unauflösbares rechtliches Dilemma: Beide Lizenzen geben vor, die Kombination wieder unter ihren Lizenzbestimmungen zu veröffentlichen. Erfüllt man also die Pflicht aus der einen Lizenz, verstößt man unweigerlich gegen die Pflicht aus der anderen Lizenz.

92 Siehe zur Gnu Free Documentation License oben, S. 15.

Die Initiatoren von Creative Commons haben dieses Problem erkannt⁹³ und versucht, es durch die etwas offenere Share-Alike-Klausel in den 3.0-Versionen zu entschärfen. Gelungen ist das allerdings bisher nur sehr eingeschränkt.

Beurteilung der SA-Lizenzen

Das Problem der Lizenzinkompatibilität tritt nicht nur bei den SA-, sondern auch den ND-Lizenzen auf. Bei ersteren ist es jedoch umso gravierender als hier nur Inhalte kombiniert werden können, die unter identischen Lizenzbestimmungen stehen, während bei den ND-Lizenzen mehrere Kombinationen möglich sind. Vor diesem Hintergrund sollte man sich vor der Verwendung von SA-Lizenzen gut überlegen, ob dieser Nachteil nicht deren Vorteile – Schutz der Freiheiten auch bei Bearbeitungen des Werkes – überwiegt. Es scheint ein gewisser Widerspruch zu sein, dass der Slogan von Creative Commons „Share, Reuse and Remix – legally“ gerade auf die SA-Lizenzen nur sehr eingeschränkt zutrifft. Zielen doch gerade diese Lizenzen eigentlich darauf ab, die kreative Allmende zu fördern und Möglichkeiten zu schaffen, unterschiedliche fremde kreative Leistungen zu kombinieren, um so neue Werke zu schaffen.

93 Auch Lawrence Lessig bezeichnet die Lizenzinkompatibilität als „Fehler“ freier Lizenzen, vgl. <http://www.iriights.info/index.php?id=453>.



V) PRAXISTIPPS: AUSWAHL, EINSATZ UND INTEGRIERUNG VON CC-LIZENZEN IN WERKEXEMPLARE

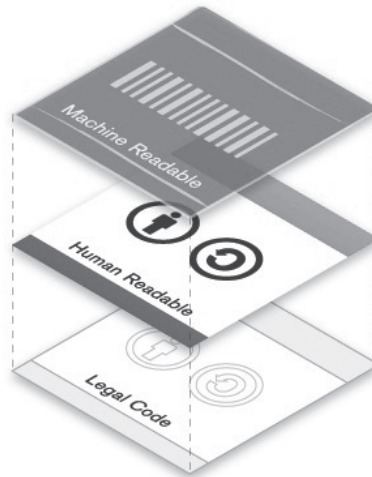
A) Die Auswahl der „richtigen“ Lizenz

Um die richtige Creative-Commons- oder eine andere Open-Content-Lizenz auszuwählen, bedarf es eines sorgfältigen Abwägungsprozesses. Vor allem ist es hierfür erforderlich, sich klar zu machen, was mit der Verwendung der Lizenz erreicht werden soll. Die vorstehenden Ausführungen sollen diese Entscheidung erleichtern, indem sie aufzeigen, welche Folgen der Einsatz der einen oder anderen Lizenzvariante für die Nutzbarkeit des lizenzierten Werkes hat. Rein intuitive und reflexartige Entscheidungen sollten tunlichst vermieden werden, führen sie doch häufig dazu, dass das eigene Ziel nicht oder nur unzureichend erreicht werden kann.

Gerade diese grundlegend strategischen Überlegungen werden nach eigener Anschauung in der Praxis häufig vernachlässigt. So ist zu beobachten, dass die restriktiven Lizenzformen (wie non-commercial- oder no-derivative-Lizenzen) vielfach eingesetzt werden, obwohl dies, objektiv betrachtet, im konkreten Fall gar nicht sinnvoll erscheint (zu den Vor- und Nachteilen und den Gründen, die für oder gegen die Verwendung einer solchen Lizenz sprechen, siehe oben, S. 42 und 48). Bevor man sich für eine solche Lizenz entscheidet, sollte man stets auch deren Nachteile und die mit der Auswahl einer solchen Variante einhergehenden Schwierigkeiten abwägen (siehe etwa zu den Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten bei NC-, ND- und SA-Lizenzen oben, S. 42 ff.).

Letztlich liegt die Auswahlentscheidung allein in den Händen des Rechteinhabers. Auch subjektive Motive können hier einfließen, z. B. dass der Urheber schlicht nicht möchte, dass Dritte sein Werk verändern und daher eine ND-Lizenz auswählt. Wichtig ist dabei lediglich, dass eine bewusste und informierte Entscheidung getroffen wird.

Besonders gründlicher strategischer Evaluation bedarf die Entwicklung nachhaltiger Open-Content-Publikationsstrategien von Institutionen. Die Ausführungen in diesem Leitfaden sollten deutlich gemacht haben, dass das große Potenzial für moderne Publikationsstrategien auf der Basis von Open-Content-Lizenzen gerade in dem Variantenreichtum möglicher Modelle liegt. Dies wiederum impliziert eine gewisse Komplexität, die bei strategischen Entscheidungen nicht unterschätzt werden sollte.

Abbildung 4: CC-Schichtenmodell⁹⁴

Creative Commons selbst spricht von einem „Drei-Schichten-Modell“, das durch Abbildung 4 veranschaulicht wird.

Die unterste Schicht ist ein ausführlicher, in juristischer Fachsprache formulierter Lizenzvertrag. Diese Schicht wird von Creative Commons als *Legal Code Layer* bezeichnet. Sie enthält den rechtsverbindlichen Lizenzvertragstext.

Die mittlere Schicht ist die vereinfachte Lizenzübersicht (Deed), die angeboten wird, da die wenigsten Nutzer oder Rechteinhaber Fachjuristen sind und mit der ausführlichen Fassung im Zweifel wenig anfangen könnten. Das Deed wird auch als „*human readable version of the license*“ bezeichnet. Creative Commons beschreibt das Deed anschaulich wie folgt:

„Think of the Commons Deed as a user-friendly interface to the Legal Code beneath, although the Deed itself is not a license, and its contents are not part of the Legal Code itself.“⁹⁵

Die oberste Schicht ist die „machine readable version of the license“. Sie besteht aus einem kurzen, automatisch durch den Lizenzgenerator für die jeweilige Lizenz gene-

⁹⁴ Siehe zur Erläuterung <http://creativecommons.org/licenses/>.

⁹⁵ <http://creativecommons.org/licenses/>.

rierten, HTML-Code, der z. B. wie folgt aussieht:

```
<a rel="license" href="http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/"></a><br />Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer <a rel="license" href="http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/">Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz</a>.
```

Dieser Code dient dazu, auf der Webseite des Anbieters eingebaut zu werden, damit vor allem Suchmaschinen erkennen können, dass der oder die auf der Seite angebotenen Werke unter einer und welcher CC-Lizenz stehen.

Der Creative Commons „Lizenzgenerator“

CC-Lizenzen für Publikationen einzusetzen ist sehr einfach. Auf der Webseite von Creative Commons findet sich ein „Lizenzgenerator“.⁹⁶ Hier wählt man eine Jurisdiktion aus oder lässt sie offen, wodurch eine „Unported-Lizenz“ generiert wird, und gibt an, ob man Bearbeitungen und kommerzielle Nutzungen erlauben will. Die Datenbank wählt auf Grundlage der Antworten eine passende Lizenz aus. Sie generiert sodann drei Ansichten der Lizenz: Eine Kurzfassung auf der in wenigen Worten Rechte und Pflichten der Werknutzer beschrieben sind (das sog. Creative Commons Deed), eine Langfassung mit dem vollständigen Lizenztext sowie die erforderlichen Metadaten, die per Copy und Paste in die eigene Webseite integriert werden können.

B) Finden von Open Content über Suchmaschinen

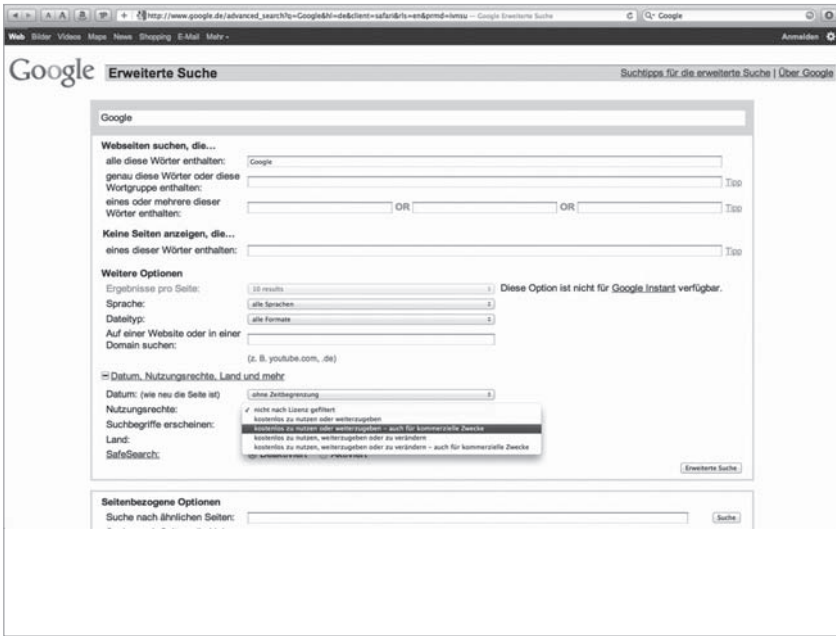
Angesichts der Fülle der im Internet vorhandenen Inhalte wäre es annähernd unmöglich, Open Content zu finden, wenn nicht spezielle Suchfunktionen hierfür bereit stünden. Solche werden von verschiedenen Anbietern vorgehalten.

Beispiel 1: Suche nach Open Content bei Google

Über Google kann gezielt nach Open Content gesucht werden. Die entsprechenden Einstellungen findet man unter den erweiterten Suchoptionen.

⁹⁶ Der Lizenzgenerator wird geöffnet, wenn man auf der Startseite www.creativecommons.org auf den Link „Choose License“ bzw. auf der deutschen Webseite <http://de.creativecommons.org> „Selber Inhalte lizenzieren“ klickt.

Abbildung 5: Erweiterte Suchfunktion in der Google-Suchmaschine⁹⁷



In der Auswahlfunktion „Nutzungsrechte“ kann man nicht nur angeben, dass nur Inhalte gefunden werden, die unter einer Open-Content-Lizenz stehen, sondern auch, welche Eigenschaften die jeweils geltende Lizenz aufweisen soll, also z. B., ob das Werk auch kommerziell genutzt werden darf.

Beispiel 2: Suche nach CC-Fotos bei Flickr

Nach Fotos, die unter Open-Content-Lizenzen veröffentlicht wurden, sucht man am besten in der Fotocommunity Flickr. Auch hier gibt es in den erweiterten Sucheinstellungen die Möglichkeit, die Suchergebnisse auf Fotos einzugrenzen, die unter freien Lizenzen stehen.

97 <http://www.google.de/>.

Abbildung 6: Erweiterte Suchfunktion bei Flickr⁹⁸

The screenshot shows the Flickr search interface. At the top, there are tabs for 'Suchen', 'Fotos', 'Gruppen', and 'Personen'. Below these is a search bar with a dropdown menu set to 'Uploads von allen'. To the right of the search bar is a 'SUCHEN' button and a link for 'Erweiterte Suche Nach Kamera suchen', which is highlighted by a black arrow. Below the search bar are radio buttons for 'Volltext' (selected) and 'Nur Tags'. Below the search bar is a section for Creative Commons licensing with the following options:

- Nur in Inhalten mit einer Creative Commons-Lizenz suchen
- Nach Inhalten zur kommerziellen Nutzung suchen
- Nach Inhalten für Änderung, Anpassung oder Bearbeitung suchen

There is also a tip: 'Tipp: Suchen Sie nach Inhalten mit einer Creative Commons-Lizenz.' and a link for 'Weitere Informationen...'.

Beispiel 3: Suche nach CC-Inhalten über die Suchfunktion von Creative Commons

Schließlich bietet auch Creative Commons selbst auf seiner Webseite eine Suchfunktion für CC-Inhalte an.

Abbildung 7: Creative-Commons-Suchfunktion⁹⁹

The screenshot shows the Creative Commons search interface. At the top, there are links for 'About', 'Blog', 'Donate', 'FAQ', 'Wiki', and 'International'. Below these is the Creative Commons logo and the text 'Share, Remix, Reuse — Legally'. Below this is a search bar with a dropdown menu set to 'Find licensed content' and a 'Search' button. Below the search bar are two buttons: 'Learn More...' and 'Choose License'.

Die Suchfunktion von Creative Commons ist eine Art Metasuchmaschine. Hiermit kann man auch gezielt bestimmte Angebote wie Flickr (für Fotos), Jamendo (für Musik), Google Image (für Bilder) usw. durchsuchen.

The screenshot shows the Creative Commons search results page. At the top, there is a search bar with the text 'Eiffelturm' and a 'Cc' icon. Below the search bar is the text 'I want something that I can...' and 'Use for commercial purposes'. Below this is a list of search results for 'Eiffelturm' with icons for Google Images, Flickr Images, b2p.tv Videos, jamendo Music, and Wikimedia Commons. At the bottom, there are links for 'Use beta search interface', 'Google Images', 'Flickr Images', 'b2p.tv Videos', 'jamendo Music', 'Wikimedia Commons', and 'Eiffelturm'.

⁹⁸ <http://www.flickr.com/search/advanced/>.

⁹⁹ Die Suchmaske findet sich gleich auf der Startseite: <http://creativecommons.org/>.

C) Praktische Anwendungsbeispiele zur Verwendung von CC-Lizenzen

Wie die Veröffentlichung unter einer Open-Content-Lizenz praktisch umzusetzen ist, hängt von der Art der Veröffentlichung ab. Erforderlich ist es hierfür, einen Hinweis auf die Geltung der jeweiligen Lizenz zu setzen. Dieser Hinweis ist für das Funktionieren der Open-Content-Lizenzierung elementar: Die Nutzer müssen auf die Anwendbarkeit und den Inhalt der Open-Content-Lizenz hingewiesen werden, damit der Lizenzvertrag zustande kommen kann. Ohne entsprechende Kenntnis des Nutzers von der Anwendbarkeit dieser Bedingungen kann er die Rechte aus der Lizenz nicht erhalten. Es kommt dann nicht zu einem Vertragsschluss.¹⁰⁰

Wie dieser Hinweis zu setzen ist, hängt von der jeweiligen Publikationsform ab. Bestimmte Formulierungen sind nicht vorgeschrieben, auch gibt es keine zwingenden Vorgaben für die Verortung des Lizenzhinweises innerhalb der Publikation. Wesentlich für die Frage, wo der Hinweis angebracht werden sollte, ist (neben Praktikabilitätserwägungen), dass die Nutzer diese möglichst auf den ersten Blick erkennen können. Allzu versteckte oder nur an einer einzigen Stelle innerhalb einer Webpräsenz angebrachte Lizenzhinweise erschweren die Kenntnisnahme und können dazu führen, dass die Lizenz ins Leere geht.

Ideal ist es vor diesem Hintergrund, den Lizenzhinweis in möglichst engem räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Inhalt anzubringen, z. B. unterhalb der jeweiligen Datei, des Fotos, Textes usw. Zentrale Hinweise, z. B. im Impressum, den Veröffentlichungsangaben in einem Buch oder PDF oder auf der Homepage, sind zwar möglich, sind jedoch schwieriger aufzufinden und werden unter Umständen von den Nutzern übersehen. Nachstehend werden einige Beispiele genannt, wie Lizenzhinweise bei unterschiedlichen Publikationsformen gesetzt werden können.

1) Verwendung auf Webseiten

Bei Internet-Präsenzen, auf denen grundsätzlich alle Inhalte unter freien Lizenzen veröffentlicht werden, ist es üblich, einen Hinweis auf der Startseite und allen Unterseiten (z. B. im *Footer*) zu setzen, in dem auf die Geltung der jeweiligen Lizenz hingewiesen wird. Dieser kann z. B. wie folgt lauten:

„Alle originären Inhalte auf dieser Website sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, urheberrechtlich geschützt und lizenziert unter der Creative-Commons-Namensnennung-Keine-Bearbeitung-Lizenz 3.0-Germany.“

¹⁰⁰ Daher ist es bei jeder Lizenz auch für die Nutzer verpflichtend, jeder Kopie des Werkes einen Lizenzhinweis beizufügen, siehe oben, S. 41.

Der Lizenzhinweis ist dabei auf das jeweilige Lizenz-Deed verlinkt, in dem sich wiederum ein Link auf den vollständigen Lizenztext findet. Um die Auffindbarkeit zu fördern, kann zudem ein Banner oder Logo von Creative Commons in die Seite eingebaut werden. Logos und Banner können von der Webseite von Creative Commons heruntergeladen werden.¹⁰¹

Abbildung 8: Screenshot von iRights.info (vom 28.07.2011)¹⁰²



2) Verwendung in Büchern oder PDF-Dateien

Bei einer PDF- oder Buchpublikation könnte man einen entsprechenden Hinweis sowie den Lizenztext in der Kurzfassung, vorzugsweise mit Verweis auf den Fundort der Langfassung, mit abdrucken. Ein Hinweis darauf, welche Lizenzversion Anwendung finden soll und wo deren Text zu finden ist, genügt aber auch. Beispiel:

„Dieses Werk [alternativ: Die in diesem Werk enthaltenen Beiträge, soweit sie nicht anders gekennzeichnet werden] wird unter einer Creative-Commons-Lizenz (Namensnennung-keine kommerzielle Nutzung-3.0-Deutschland) lizenziert. Die Lizenz ist abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/deed> oder anzufordern bei: Creative Commons, 559 Nathan Abbott Way, Stanford, California 94305, USA.“

¹⁰¹ Siehe <http://creativecommons.org/about/downloads/>.

¹⁰² Siehe <http://www.iriights.info>.



VI) SCHLUSSBEMERKUNG

Der Einsatz von Open-Content-Lizenzen schafft für Nutzer wie Rechteinhaber eine Vielzahl neuer Möglichkeiten, urheberrechtlich geschütztes Material zu veröffentlichen und zu nutzen. Das Potenzial für moderne Publikationsstrategien ist groß. Allerdings sollte man sich bewusst sein, dass weder die Nutzung noch die Verwertung von Open Content „völlig unproblematisch“ ist und keinerlei rechtlicher und/oder strategischer Überlegungen bedarf. Gerade bei der Entwicklung von nachhaltigen und zielführenden Publikationsstrategien sind die Vor- und Nachteile des Modells an sich und der unterschiedlichen Lizenzversionen gründlich abzuwägen. Wird dies vernachlässigt, sind unerwünschte Effekte vorprogrammiert.

Vor allem ist zu beachten, dass Open-Content-Lizenzen zwar einheitliche Grundparameter aufweisen, sich jedoch im Detail erheblich unterscheiden. Bei der Auswahl einer Lizenz sollten die geplanten Verwendungszwecke berücksichtigt und diejenige verwendet werden, die dem Ziel der Verwertung am nächsten kommt. Beschränkungsoptionen wie der Ausschluss von nicht-kommerziellen Nutzungen oder von Bearbeitungen sollten gut abgewogen werden. Sie können Vor- aber auch Nachteile aufweisen. Je eingeschränkter die Lizenzierung, desto schwieriger ist die Handhabung für die Nutzer. Dies kann zu unerwünschten Behinderungen der Nutzung führen, auch ist denkbar, dass durch die Verwendung einer eingeschränkten Lizenz an sich gewollte Nutzungen ausgeschlossen werden.

Unter dem Strich erscheint es für deutsche Lizenzgeber generell ratsam, die deutschen Fassungen der CC-Lizenzen zu verwenden. Diese sind an das deutsche Recht angepasst, enthalten eine Rechtswahlklausel, die auf das deutsche Recht verweist und sind sehr weit verbreitet. Zudem werden sie ständig weiterentwickelt. Als Nachteil dieser Lizenzen kann sich herausstellen, dass sie nur in deutscher Sprache vorliegen. Will man englischsprachige Lizenztexte verwenden, wäre es daher möglich, eine „Unported“ oder eine US-amerikanische Version einzusetzen.



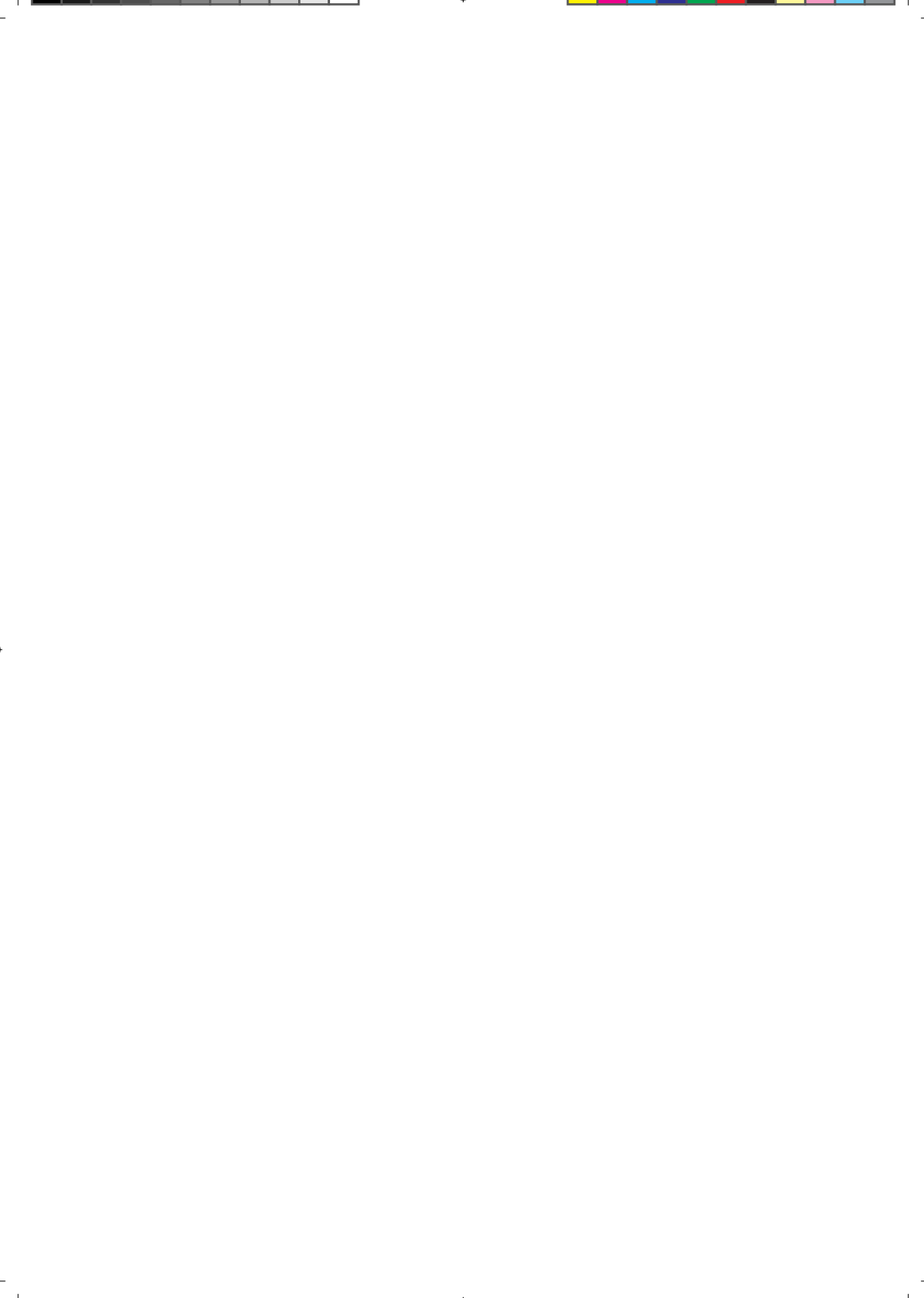
VI) LITERATURVERZEICHNIS

- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Kommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage 2008 (zitiert: Dreier/Schulze-Bearbeiter).
- Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, 3. Auflage 2011 (zitiert: Jaeger/Metzger).
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried, Praxiskommentar zum Urheberrecht: UrhR, 3. Auflage 2009 (zitiert: Wandtke/Bullinger-Bearbeiter).

Dieses Werk wird unter einer Creative-Commons-Lizenz (Namensnennung-keine kommerzielle Nutzung-3.0-Deutschland) lizenziert. Die Lizenz ist abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/deed> oder anzufordern bei: Creative Commons, 559 Nathan Abbott Way, Stanford, California 94305, USA.

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Inhalte dieser Publikation geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

Wenn in der vorliegenden Übersetzung allein die männliche oder weibliche Form Verwendung findet, so dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Einfachheit. Es sind stets Personen des jeweils anderen Geschlechts mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.





Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Deutsche
UNESCO-Kommission e.V.



Als Open Content bezeichnet man Werke, deren Nutzung und Weiterverbreitung urheberrechtlich erlaubt und erwünscht sind. Spezielle Open-Content-Lizenzen ermöglichen es Urhebern genau zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen ihre Werke genutzt, verändert und weiterverbreitet werden dürfen. Der vorliegende Leitfaden dient dazu, den bewussten und rechtssicheren Umgang mit Open Content und Open-Content-Lizenzen zu fördern. Er bietet grundlegende Informationen und praktische Tipps zur Verwendung von Open-Content-Lizenzen sowie zu Rechten und Pflichten von Urhebern und Nutzern.

Dr. iur Till Kreutzer ist auf Urheberrecht spezialisierter Rechtsanwalt in Berlin und Redakteur und Gründungsmitglied von www.irights.info, dem Online-Portal für Urheberrecht in der digitalen Welt. Er ist zudem Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission, assoziiertes Mitglied des Forschungsbereichs Medien- und Telekommunikationsrecht am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg und Mitglied des „Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software“ (ifrOSS). Till Kreutzer lehrt an verschiedenen Institutionen Urheber-, Marken-, Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht, unter anderem an der Akademie für Publizistik, der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität Berlin und der Evangelischen Journalistenschule.